

**9. Römisches Nazi-Projekt - sog. „Drittes Reich“ mit
Umwandlung zum sog. „Großdeutsches Reich“ 1938
(souveräner Nationalstaat als Trick Roms)**

**9.1 Einrichtung Totalitäre Führer-Diktatur im gleichgeschalteten
Deutschland 30. Januar 1933 bis 1945**





Geheimtreffen vom 20. Februar 1933

Das **Geheimtreffen vom 20. Februar 1933** war eine Zusammenkunft **Adolf Hitlers** nach der **Machtergreifung** mit 27 **Industriellen** in **Hermann Görings** Amtssitz im **Reichstagspräsidentenpalais** zur Finanzierung des **Wahlkampfes** der **NSDAP** bei den **Reichstagswahlen** vom 5. März 1933.



**Eingegangene Zahlungen auf das Konto „Nationale Treuhand, Dr. Hjalmar Schacht“ beim
Bankhaus Delbrück Schickler & Co.^[20]**

Datum	Einzahler	Summe
23. Februar	Bergbauverein	200.000 Reichsmark
24. Februar	Karl Hermann (Chefsekretär des Kalisyndikats ^[21])	150.000 Reichsmark
	Automobil-Ausstellung, Berlin	100.000 Reichsmark
25. Februar	Dir. A. Steinke (BUBIAG)	200.000 Reichsmark
	Demag	50.000 Reichsmark
27. Februar	Telefunken	35.000 Reichsmark
	Osram	40.000 Reichsmark
28. Februar	I.G. Farben	400.000 Reichsmark
1. März	Hjalmar Schacht	125.000 Reichsmark
3. März	Dir. Karl Lange, Maschinenindustrie (in zwei Einzelposten)	50.000 Reichsmark
	Bergbauverein	100.000 Reichsmark
	Karl Hermann, Berlin Dessauer Str.	150.000 Reichsmark
	AEG	60.000 Reichsmark
Zwischensumme am Wahltag		1.660.000 Reichsmark
7. März	Fritz Springorum	36.000 Reichsmark
	Accumulatorenfabrik AG, Berlin (Inhaber: Günther Quandt)	25.000 Reichsmark
13. März	Bergbauverein	300.000 Reichsmark
Gesamt		2.021.000 Reichsmark

Quelle: <https://www.nytimes.com/1941/10/19/archives/the-man-who-backed-hitler-fritz-thyssen-tells-the-amazing-story-of.html>

DER MANN, DER HITLER UNTERSTÜTZTE; Fritz Thyssen erzählt die erstaunliche Geschichte seiner Beziehungen zu den Nazis

The New York Times
OCTOBER 19
1941
Section
6
Book Review

THE MAN WHO BACKED HITLER
Fritz Thyssen Tells the Amazing Story of His Relations With the Nazis

Fritz Thyssen is no doubt one of Hitler's most spectacular victims. Deceived, disillusioned, unrepentant, and now probably dead at the hands of the Gestapo, this powerful German industrialist of yore supported the Nazi movement not merely with money but also with considerable idealism. He was a conservative Catholic gentleman—an employer, a philanthropist, a statesman. He was a man of letters, but a person of action and nerve, who had a seat of honor in both church and State. What induced him to support the Nazis? And what caused him ultimately to fall over to Henry Himmler, a villain of immense wealth, for all his faults, is one of the most alluring incidents of Hitler as far as politics go?

The essentials of the story are now told. Together with his able father, Thyssen witnessed the revolutionary turmoil which followed the defeat of 1918. The upheaval was a jangling affair, but there was always the danger that it could develop into something truly poisonous, and fear led it, says, that "Bolshevism" was just around the corner, was so mighty in Thyssen's mind that he believed everything he heard about it, even in the end Germany's story of the Reichstag fire. The Social Democrats were, he thought, too weak to cope with such a demand. In addition there was the threat from the outside. Thyssen was a die-hard. The Treaty of Versailles should not have been signed, Germany could fulfill neither it nor the stipulations of the Dawes and Young Plans. When the Center party bowed to the inevitable, Thyssen left it and moved to the extreme conservative right. He took a large part in the organization of "positive resistance" to the Ruhr Treaty following the French "seizure" of 1923. Character-



istic a million marks—that was then about a quarter of a million dollars. Other contributions were usually generous, but prior to the final triumph of the party most of the money passed through the hands of Ernst Röhmberg, then the magnate of the Chemnitz.

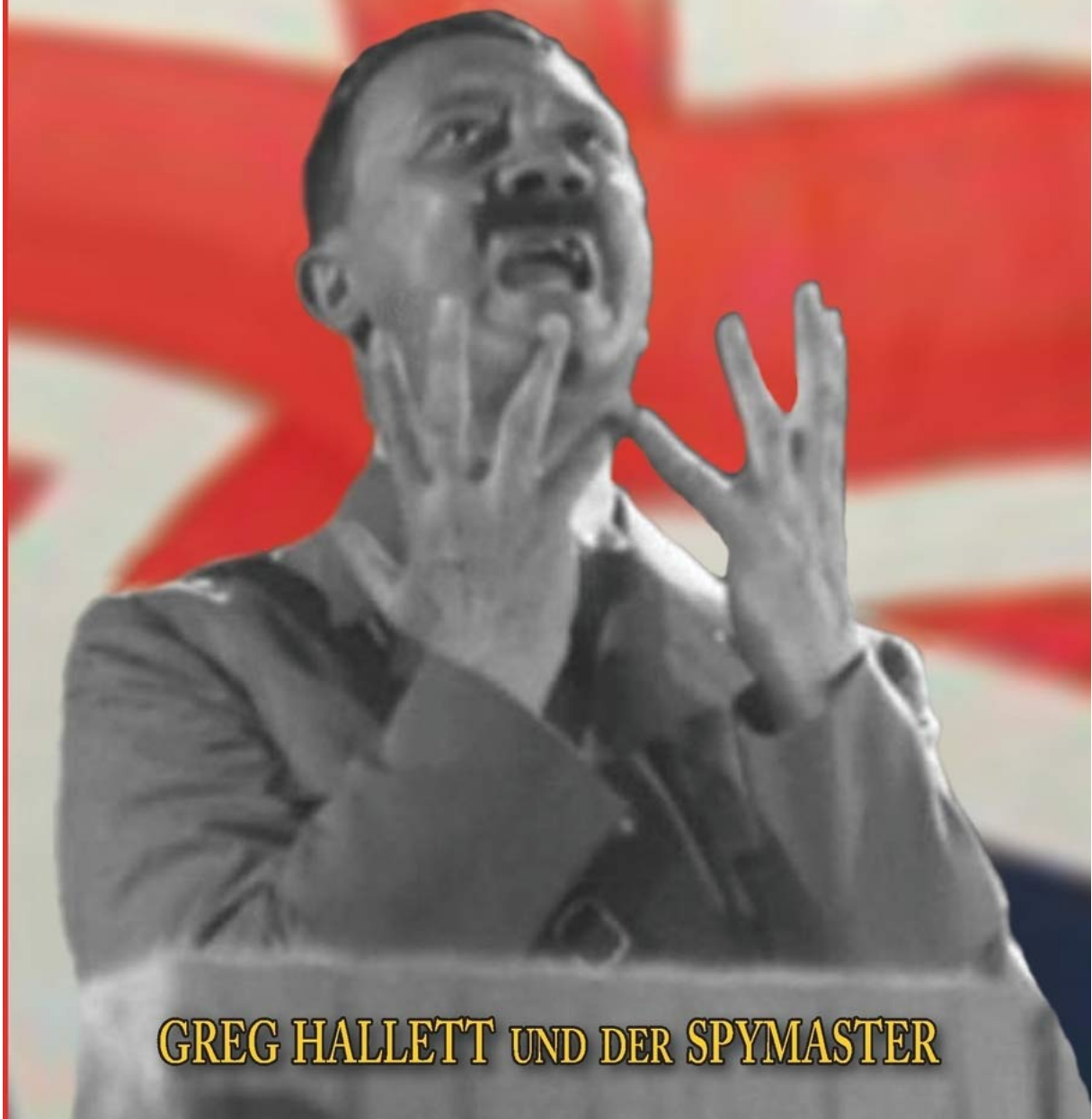
In performing these deeds of almost incredible generosity, Thyssen was actuated by a desire to set up a corporative society in Germany, ideas in his view that was a guarantee for all life, and he quite earnestly believed that nothing was nearer to benevolent hearts than just such a society. The measures are unfortunately incomplete at this point, but it is possible to make out that the dream which inspired Thyssen's mind had been created by Professor Ottomar Spann, a Viennese professor who expounded a grandiose theory of "organic" social organization. The man who initiated Thyssen into the mysteries of the Spann State was, incidentally enough, appointed when Spann was arrested and in still languishing in a concentration camp. From the beginning, however, men high in the Nazi party had little use for either Thyssen or Spann. Probably they, in particular Himmler and Goebbels, saw to it that Thyssen did not attend the fateful dinner at the house of Von Schimmedt, the Cologne banker, which attended Papen his election to membership Hitler into the Chancellorship of Germany.

When the Nazi victory was finally assured, Thyssen was recruited with a soul in the new Reichstag and a promise from Hitler that the corporative system was to be established "within eight days." But nothing came of it, and Thyssen gradually awakes to the fact that he had been fooled. The rest of the book is concerned with expounding the magnitude of his delusion and with the spell which was cast on others. It is easy to shake one's head at the narrative of ingenuities and banalities which is unfolded, but the man who reads these pages dipped his feet into his heart's blood.



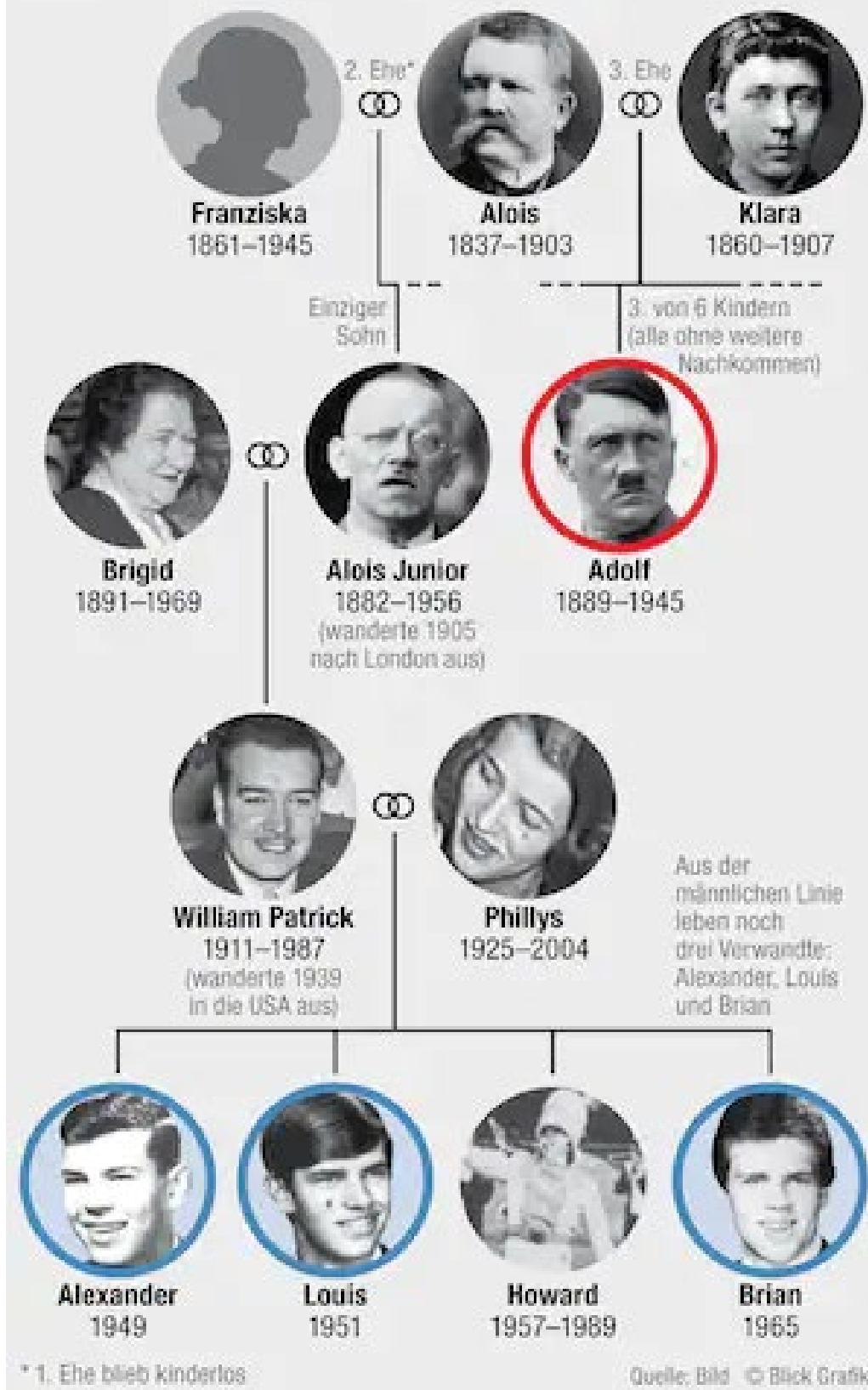
Hitler

WAR EIN BRITISCHER AGENT



GREG HALLETT UND DER SPYMASTER

Stammbaum der Familie Hitler



Ungeprüft!



- sog. national-sozialistisches „Drittes Reich“ mit Zwangsverordnung der sog. „deutschen Staatsangehörigkeit“ („STAG“) vom 02. Februar 1934 mit Einführung der

9.2 Einsatz Waffensystem „Staats-Angehörigkeit“

Waffe Staatsangehörigkeit



Gleichschaltung als die Eroberungswaffe der Faschisten

Gleichschaltung ist ein Begriff, welcher der nationalsozialistischen Terminologie entstammt. Das Wort entstand 1933, als der **Prozess der Vereinheitlichung des gesamten gesellschaftlichen und politischen Lebens** also des öffentlichen und **privaten Lebens**. In der Machteroberungsphase in Deutschland eingeleitet wurde. Ziel war es, bis 1934 den als Zerrissenheit verstandenen Pluralismus in Staat und Gesellschaft aufzuheben.

Mit der Gleichschaltung strebte man an, die **Aktivitäten der Völker in großen gemeinsamen Organisationen zusammenzufassen**, die zugleich dem nationalsozialistischen Verständnis des Volkswillens entsprechen sollten.

Praktisch bedeutete die Gleichschaltung die Überführung von Organisationen in die bestehenden NS-Organisationen. Entweder erfolgte die Gleichschaltung auf Anweisung oder in **vorausgehendem Gehorsam durch sogenannte Selbstgleichschaltung**. Andere Verbände und Organisationen reagierten auf den Druck mit der ersatzlosen Auflösung und Beendigung ihrer Tätigkeit. Allgemein betrachtet war damit die **Einschränkung oder der Verlust der individuellen Persönlichkeit, der Unabhängigkeit, Mündigkeit und Freiheit eines Menschen durch Regeln und Gesetze sowie sonstige Maßnahmen der Gleichsetzung und Vereinheitlichung der Massen** verbunden.

Wichtige Schritte der Gleichschaltung: Ausgangspunkt waren die **zwei Gleichschaltungsgesetze vom 31. März 1933 und vom 7. April 1933**, mit denen **zuerst die Länder ihrer relativen Souveränität beraubt wurden** und später die **Entsendung von Reichsstatthaltern beschlossen wurde**. Mit dem **Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934** wurde der **Entzug der Hoheitsrechte**

der Länder vollendet. Die Regelung der Staatsangehörigkeit wurde jetzt Angelegenheit des Zentralstaats, so dass laut Verordnung vom 5. Februar 1934 der Eintrag in den Landesregistern auf die deutsche Staatsangehörigkeit vereinheitlicht wurde. Bis dahin verliehen die Länder ihre jeweilige Staatsangehörigkeit, so dass es in Deutschland Bayern, Braunschweiger, Badener, Preußen, Sachsen usw. gab, aber trotz des seit 1871 bestehenden deutschen Nationalstaates noch keine als Deutsche ausgewiesenen Staatsbürger. Der Abschluss der Gleichschaltung der Länder kann auf den 14. Februar 1934 mit der Auflösung des Reichsrates und der Übernahme der Landesjustizverwaltungen datiert werden. Legalisiert wurde die Gleichschaltung der Länder über § 2 der Reichstagsbrandverordnung, wonach die Reichsregierung in die Kompetenzen der Länder eingreifen konnte, sofern diese nicht für Ordnung und Sicherheit sorgen konnten. Die Gleichschaltung von Partei und Staat erfolgte am 1. August 1934 mit der Auflösung aller Parteien und der Erklärung der NSDAP zur Körperschaft öffentlichen Rechts. Zudem wurde das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers verschmolzen. Weitere bedeutende Maßnahmen der Gleichschaltung war die Beseitigung der pluralen Gesellschaft mit der Auflösung der Gewerkschaften in die Deutsche Arbeitsfront und der Zwangsvereinigung der Agrarverbände in den Reichsnährstand. Mit der Ernennung von Joseph Goebbels zum Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 13. März 1933 wurde zudem mit der Errichtung der Reichskulturkammer die Gleichschaltung des kulturellen Lebens begonnen.

Die entscheidende Voraussetzung für die Maßnahmen war das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das Hitler gesetzgeberische und vertragliche Vollmachten verschaffte, die er dann zur weiteren Beseitigung des Pluralismus und der Demokratie einsetzte. Auf die Gleichschaltung reagierten die betroffenen Vereine und Organisationen oftmals mit einer nachgiebigen Position, um einem Verbot und der Auflösung zu entgehen, was natürlich erfolglos blieb. Beispiele dafür sind z. B. der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund oder die Organisationen der Arbeiterkultur.



Quelle: <https://www.derfunke.ch/html/de/theorie/faschismus/faschismus-ist-eine-gescheiterte-revolution/>

Reichsgesetzblatt

537

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1933	Nr. 87
------	---	--------

Inhalt: Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Juli 1933 S. 537
 Verordnung über die Ausfertigung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze. Vom 25. Juli 1933 S. 538
 Verordnung zur Senkung des Zinsfußes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer. Vom 25. Juli 1933 S. 538
 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 26. Juli 1933 S. 538
 Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen. Vom 26. Juli 1933 S. 540
 Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands. Vom 27. Juli 1933 S. 540
 Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen. Vom 27. Juli 1933 S. 541

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 28. Juli 1933, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und den Eisenbahnen des Königreichs Rumänien andererseits. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu dem am 19. Februar 1925 unterzeichneten internationalen Opiumabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-litauischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Juli 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifnum. 417 bis 419 erhalten folgende Fassung:

417	Garn aus Rindvieh, Hirsch, Sunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweibräftig:	
	roh:	
	einbräftig:	
	bis Nr. 3 metrisch	24
	über Nr. 3 metrisch	45
	zweibräftig	+ 6 R.M.
	geblickt, gefärbt, bedruckt	+ 10 R.M.

(418/9)	Mohair-, Alpaka- und Kamelhaargarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:	
418	Mohairgarn, roh:	
	einbräftig	6
	zwei- oder dreibräftig	7,50
	vier- oder mehrbräftig	25
419	Alpaka- und Kamelhaargarn, roh:	
	einbräftig	40
	zwei- oder dreibräftig	48
	vier- oder mehrbräftig	70
	Zoll des rohen Garnes	
	geblickt, gefärbt, bedruckt	+ 10 R.M.

2. In der Tarifnr. 440 (Baumwollengarn, einbräftig, roh) Abs. 1 bis 7 sind die Zollsätze „12“, „16“, „22“, „28“, „36“, „44“ und „56“ zu ändern in „25“, „30“, „40“, „56“, „80“, „120“ und „150“.

3. Hinter Tarifnr. 440 ist einzufügen:

Anmerkung. Garn ganz aus Baumwolle, über Nr. 47 englisch, mit starkem Einkdrall, in Strähnen (sogenanntes Single-spun- und Double-spungarn), zur Herstellung von Spitzenstoffen, Spitzen, Tüll und tüllartig gewebten Stoffen auf Bobinetmaschinen im eigenen Betriebe unter Zollsicherung	20
--	----

4. In der Tariffur. 443 (Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrätig, wiederholt gewirnt) sind die Zollsätze „160“ und „200“ zu ändern in „250“ und „275“.

5. In der Tariffur. 444 (Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf) ist der Zollsatz „250“ zu ändern in „300“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1933 in Kraft.

Berlin, 24. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Feder

Verordnung über die Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel X Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird nach Zustimmung des Reichsrats hierdurch verordnet:

§ 1

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze gelten vom 1. Oktober 1933 ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze werden bis zum 30. September 1935 einschließlich bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Senkung des Zinssatzes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer.

Vom 25. Juli 1933.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 3 des Erbschaftsteuergesetzes vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird verordnet:

§ 1

Der im § 38 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vorgesehene Zinssatz, der für die Bemessung der Tilgungsrenten von Erbschaftsteuerschulden gilt, wird von 8 auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

Berlin, 25. Juli 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Vom 26. Juli 1933.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Auswärtigen und der Finanzen hiermit verordnet:

Zu § 1.

I.

Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für

Sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit

NS- Zwangsverordnung der „deutsche Staatsangehörigkeit“ („DEUTSCH“) von 1934

GLEICHSCHALTUNGS - GESETZ v. 05.02.1934

88

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14 ✓
	Inhalt	Seite
2. 2. 34	Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerahmengesetzes	83
3. 2. 34	Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landesfällige Zwangsverwaltung	84
3. 3. 34	Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	81
5. 2. 34	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit	85

85

Berlin, den 6. Februar 1934

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
Vom 5. Februar 1934.

R 34,85
rechts
aufgeh
99,1623
A 4 Z 1

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

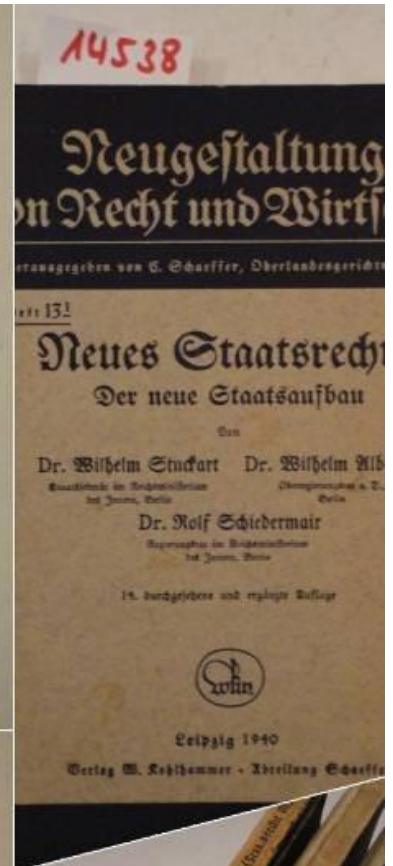
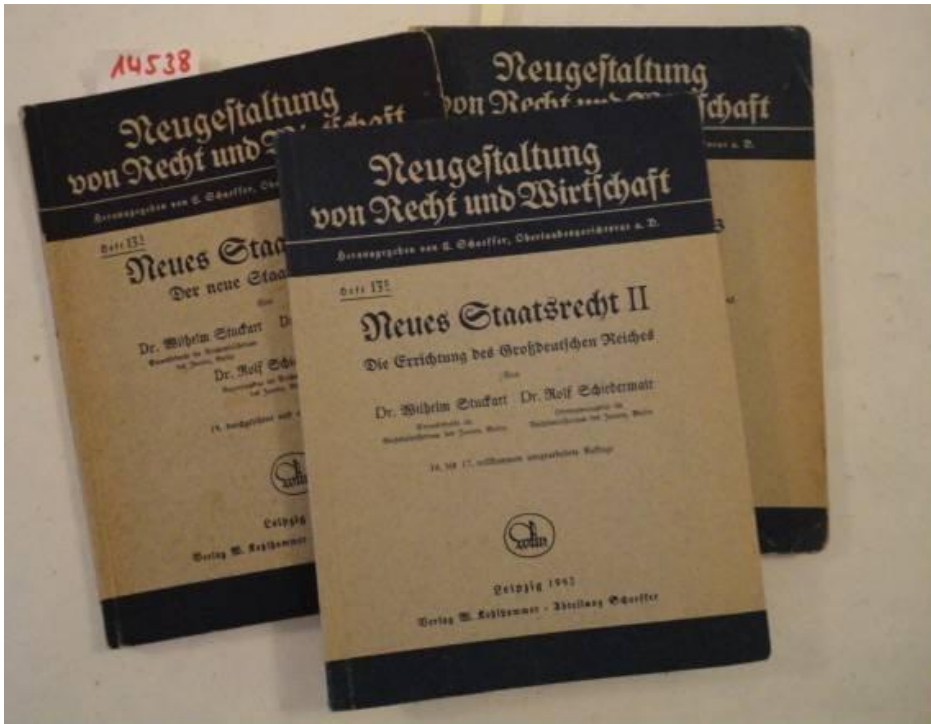
(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

R = StAG

Gleichschaltung Ausland DR / DEUTSCH

Das Staats-Grundgesetz der Nazis überlagert in der Anwendung die Verfassung Deutschlands vom 11. August 1919



...nheiten und Krains sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs geworden. Näheres vgl. unten S. 51f.

Das neue Staatsrecht unterscheidet daher:

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit für die Masse der Bevölkerung des Deutschen Reiches.
2. Die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.
3. Die Protektoratsangehörigkeit.
4. Die Schutzangehörigkeit.

Rassefremde Personen (insbesondere Juden) werden künftig kein staatsrechtliches Verhältnis zum Reich begründen können, sie werden also auch nicht Schutzangehörige, sondern nur Staatenlose sein.

Dem entspricht die nachfolgende Darstellung.

A. Die deutsche Staatsangehörigkeit.

1. Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit.

I. Im Bismarckschen Reich und im Weimarer Zwischenreich war die Staatsangehörigkeit in erster Linie Landesangehörigkeit zu einem der Bundesstaaten (Länder).



88

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14 ✓
------	---	----------

5. 2. 34 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit 85

∴ Berlin, den 6. Februar 1934 85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
Vom 5. Februar 1934.

R 34,85
rechts
aufgeh
99,1623

§ 1

(2) Es gibt nur noch eine **deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)**.

1934 Gleichschaltung **StAG = R**

1934 Gleichschaltung **R = StAG**

Herausgegeben von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Heft 131

Neues Staatsrecht

von

a) Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch
zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern **unmittelbar als
„deutsche Staatsangehörigkeit“** erworben.

Leipzig 1936

Verlag W. Kohlhammer . Abteilung Schaeffer
Neumann

GLEICHSCHALTUNGS - GESETZ v. 05.02.1934

83

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1934	Nr. 14 ✓
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 34	Dritte Verordnung über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des Grundsteuerrahmengesetzes und des Gewerbesteuerahmengesetzes	83
3. 2. 34	Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landschaftliche Zwangsverwaltung	84
3. 2. 34	Vierte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	84
5. 2. 34	Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit	85

Berlin, den 6. Februar 1934 85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

R 34,85
rechts
aufgeh
99,1623
A 4 Z 1

R = StAG

Gleichschaltung **Ausland** DR / DEUTSCH

2. Sie sind zu Verwaltungsbezirken des Reichs geworden. Ihre rechtliche Stellung im Reichsorganismus ist der von größeren Gemeindeverbänden, etwa von Reichsprovinzen, gleichzuachten. Sie sind weiterhin Rechtspersönlichkeiten und als solche Träger des Landesvermögens.

IV. Das Reich hat einen ungeheuren Machtzuwachs auf Kosten der Länder erfahren, wie im nachfolgenden an Hand der hauptsächlichsten Hoheitsrechte näher dargelegt wird.

2. Die einzelnen Hoheitsrechte.

a) Gebietshoheit.

Die Länder besitzen, da sie keine Staaten mehr sind, auch kein Staatsgebiet und kein Staatsvolk mehr.

I. Die Landesgebietshoheit ist weggefallen.

1. Es gibt in Deutschland hinfort nur noch eine Gebietshoheit, nämlich die des Reichs.

Die Grenzen der Länder sind keine Staatsgrenzen mehr, sondern die Grenzen von Verwaltungsbezirken.

2. Dem Reich als dem alleinigen Träger der Gebietshoheit ist die Befugnis zugewachsen, die Ländergebiete nach seinem Dafürhalten anderweit abzugrenzen. Die Bestimmungen, die Art. 18 der Weimarer Verfassung für Gebietsänderungen vorschrieb, sind dadurch hinfällig geworden.

Damit ist der Weg zu einer Neugliederung des Reichs frei, wie sie der Führer in seinen Reden auf dem Parteitag in Nürnberg am 1. IX. 1933 und im Reichstag am 30. I. 1934 bereits in Aussicht gestellt hat.

II. Die Landesstaatsangehörigkeit ist weggefallen.

Zur Regelung der hierdurch entstandenen Rechtslage erging die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934, die das bestehende Staatsangehörigkeitsrecht wie folgt ändert:

1. An die Stelle der bisherigen doppelten Staatsangehörigkeit (Reichs- und Landesangehörigkeit) ist eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) getreten. § 1².

Das bedeutet:

a) Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit“ erworben.

b) Das Rechtsinstitut der Aufnahme, die das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. VII. 1913 als besonderen Verleihungsakt der Landesangehörigkeit vorsah, ist beseitigt.

Sie befinden sich hier: Startseite -> Stichworte -> Staatsangehörigkeitsausweis

Staatsangehörigkeitsausweis

Durch einen Staatsangehörigkeitsausweis wird der förmliche Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit geführt. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist nicht zu verwechseln mit der Einbürgerungsurkunde, die einem Ausländer bei der Einbürgerung ausgehändigt wird.

Die Eintragungen zur (ausschließlich möglichen) deutschen Staatsangehörigkeit in Personalausweis und Reisepass führen lediglich zur (widerlegbaren) Glaubhaftmachung des Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Glaubhaftmachung ist eine Beweisführung, die einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit vermitteln soll (§§ 104 II, 236 II, 920 II ZPO, 1994 BGB, 15 II FGG, 123 III VwGO).

Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist (und somit möglicherweise das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet), obliegt die Klärung der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist die Person als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies nachzuweisen (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde, Ziffer 1.2.3.1 VV AusIG = Ziffer 2.1.3 Vorläufige Anwendungshinweise des BMI).



Deutsch

25.06.1934

9.3 Nazi-Waffe „Reichsbürger-Recht“



Beweisführung: Der staatsrechtliche Begriff „**Reichsbürger**“ wurde von den führenden Nationalsozialisten Dr. Bernhard Lösener entwickelt und in seinem Standartwerk „Reichsbürgerrecht“ eindeutig definiert.

Dr. Bernhard Lösener ist auch der Erschaffer der sogenannten „Nürnberger Rassegesetze“.

Weitere Definitionen finden sich im sog. „Staatsgrundgesetz“ der Nationalsozialisten „Neues Staatsrecht von 1934“ (Schriftenreihe zum Neuaufbau des Reiches).

Beweiskräftige Dokumente - gesetzliche Grundlagen: *Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht von Dr. Bernhard Lösener - Ministerialrat des Innern und Rassereferent im Reichsministerium des Inneren 1. Band, Gruppe 2 Ausgabe 13 von 1934,*

Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre - "Nürnberger Gesetze", 15. September 1935, und die beiden ersten Ausführungsbestimmungen, 14. November 1935, Reichsbürgergesetz (RBG) vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),

Wilhelm Stuckart, Hans Globke: Kommentar zum Reichsbürgergesetz (1936), dazu Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBl. I S. 85 vom 05.02.1934,

Verordnung über die „Deutsche Staatsangehörigkeit“ im Staatsgrundgesetz „Neues Staatsrecht“ 1934, Seite 54,

Die deutsche Staatsangehörigkeit: Reichsverordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 - Gustav Zeidler - Mauckisch von 1935

Reichsbürgergesetz (R = STAG) der Nazis

Reichsbürgergesetz

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. September 1935

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)

vom 18. Oktober 1935

nebst allen Ausführungsvorschriften
und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen

erläutert von

Dr. Wilhelm Stuckart und **Dr. Hans Globke**

Staatssekretär

Oberregierungsrat

im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern



Inm. 1300

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München und Berlin 1936

Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

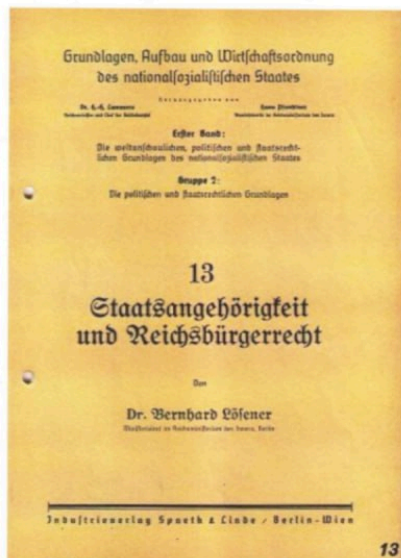
Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick



Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

von
Dr. Bernhard Lösener
Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

A. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Einführung

Die Rechtslehre spricht von einem „Staat“, wenn eine dauernde Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter bestimmter höchster Gewalt nach einer festen Ordnung lebt. Zu einem Staat im Rechtssinne gehören demnach ein Volk, ein Land, eine Staatsgewalt und eine anerkannte, nötigenfalls erzwingbare Lebensordnung, das Recht.

Der wichtigste dieser vier Grundpfeiler des Staates ist das Volk. Die anderen, Land, Staatsgewalt und Recht können wohl einmal in Zeiten geschichtlicher Erschütterungen wechseln oder gar vorübergehend schwinden. Die können wiedererlangt werden, solange das Volk noch genügend gesunde Kraft hat. Schwindet aber einmal das Staatsvolk dahin, so ist der Staat dem hoffnungslosen Untergang geweiht. In welcher Weise das Volk als einheitlicher Organismus zu pflegen und zu kräftigen ist, ist in dem Beitrag über Bevölkerungspolitik ausgeführt worden.

Bei der Betrachtung des Volkes von der Staatsangehörigkeit aus aber bewegen wir uns zunächst ausschließlich auf dem Gebiet des Rechtes, und zwar des Staatsrechts. Staatsangehörigkeit ist also ein rein juristischer Begriff, dem die Gefahr anhaftet, die allen Rechtskonstruktionen innewohnt, daß der rein Verstandesmäßige Begriff sich von seinem lebendigen Ursprunge und Sinn löst und dann ein Eigenleben zu führen beginnt, das dem wahren Leben fremd und schließlich feindlich werden kann. Da aber ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsangehörigkeit notwendig ist, ist es Aufgabe eines gesunden Staatswesens, darüber zu wachen, daß dieser Begriff stets nur mit dem Blick auf das Gesamtvolk gehandhabt wird und seine stets schädliche Überspitzung und sein Abgleiten ins Weltfremde vermieden werden. In welcher Weise dann ein Staat auch die Staatsangehörigkeit zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik, ja zu einer politischen Waffe gestalten kann, wird

Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gebracht. Am 14.7.1933 wurde das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen (RGBl. I S. 480), das dringend nötig war, um dem Reich eine Handhabe zu geben, die schlimmsten folgen volksfeindlicher Einbürgerungspolitik aus der zeit der Novemberrepublik zu beseitigen, und ferner, um eine schwere Ehrenstrafe für flüchtige Verräter an Staat, Volk und Kultur zu ermöglichen (Näheres hierzu unter 11b S.25 f.). Die zweite Änderung ging ans Grundsätzliche: Im Gefolge des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 (RGBl. I S. 75) und auf Grund der ihm dadurch erteilten Ermächtigung erließ der Reichsminister des Innern die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5.2.1934 (RGBl. I S. 85). Sie war der lange ersehnte und schwer erkämpfte Abschluß einer von viel Leid und Schmach begleiteten geschichtlichen Entwicklung.

Zu dieser historischen Verordnung ist noch folgendes zu sagen:

R = STAG¹

durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 sind mit demselben Tage die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nachdem die eigene Staatshoheit der deutschen Gliedstaaten aufgehört hat zu bestehen, ist auch die besondere Landesangehörigkeit als staatsrechtlicher Begriff gegenstandslos geworden, da die Staatsangehörigkeit nur eine bestimmte Erscheinungsform der Staatshoheit ist (vgl. oben zu 2 S. 2). Damit ist auch der Grundsatz des bisherigen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts der Boden entzogen worden, wonach man die Reichsangehörigkeit regelmäßig nur mittelbar, als Folge des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes, erwerben und besitzen konnte (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913). endlich ist auch der Unterschied zwischen den Begriffen der mittelbaren und der - bisher immer nur als Ausnahme vorgekommenen - unmittelbaren Reichsangehörigkeit weggefallen. Seit dem 30.1.1934 gibt es nur noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Diese infolge des Gesetzes vom 30.1.1934 eingetretene Änderung auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts werden durch §§ 1 und 2 der Verordnung festgestellt:

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht

von
Dr. Bernhard Lösener
Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin

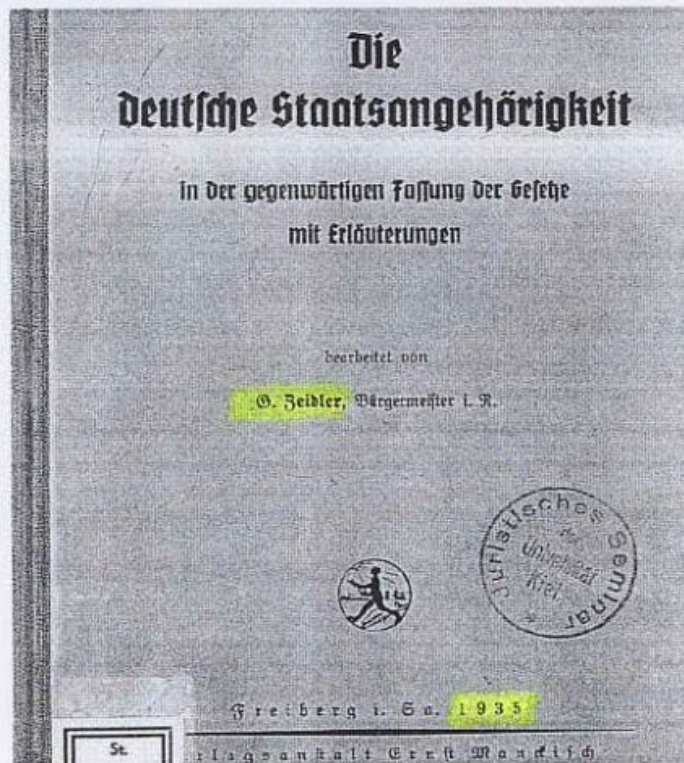
A. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Einführung

Die Rechtslehre spricht von einem „Staat“, wenn eine dauernde Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter bestimmter höchster Gewalt nach einer festen Ordnung lebt. Zu einem Staat im Rechtssinne gehören demnach ein Volk, ein Land, eine Staatsgewalt und eine anerkannte, nötigenfalls erzwingbare Lebensordnung, das Recht.

Der wichtigste dieser vier Grundpfeiler des Staates ist das Volk. Die anderen, Land, Staatsgewalt und Recht können wohl einmal in Zeiten geschichtlicher Erschütterungen wechseln oder gar vorübergehend schwinden. Die können wiedererlangt werden, solange das Volk noch genügend gesunde Kraft hat. Schwindet aber einmal das Staatsvolk dahin, so ist der Staat dem hoffnungslosen Untergang geweiht. In welcher Weise das Volk als einheitlicher Organismus zu pflegen und zu kräftigen ist, ist in dem Beitrag über Bevölkerungspolitik ausgeführt worden.

Bei der Betrachtung des Volkes von der Staatsangehörigkeit aus aber bewegen wir uns zunächst ausschließlich auf dem Gebiet des Rechtes, und zwar des *Staatsrechts. Staatsangehörigkeit ist also ein rein juristischer Begriff, dem die Gefahr anhaftet, die allen Rechtskonstruktionen innewohnt, daß der rein Verstandesmäßige Begriff sich von seinem lebendigen Ursprunge und Sinn loslöst und dann ein Eigenleben zu führen beginnt, das dem wahren Leben fremd und schließlich feindlich werden kann. Da aber ein staatsrechtlicher Begriff der Staatsangehörigkeit notwendig ist, ist es Aufgabe eines gesunden Staatswesens, darüber zu wachen, daß dieser Begriff stets nur mit dem Blick auf das Gesamtvolk gehandhabt wird und seine stets schädliche Überspitzung und sein Abgleiten ins Weltfremde vermieden werden. In welcher Weise dann ein Staat auch die Staatsangehörigkeit zu einem Werkzeuge der Bevölkerungspolitik, ja zu einer politischen Waffe gestalten kann, wird



II. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Febr. 1934. 7.

Die Staatsangehörigkeit in einem der deutschen Länder (z. B. die in Preußen oder in Bayern oder in Sachsen) besaß, ist nunmehr „**Deutscher Staatsangehöriger**“ oder, wie er auch benannt wird, „**Reichsangehöriger**“. Wer bisher die „**unmittelbare Reichsangehörigkeit**“ nach §§ 33, 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes verliehen erhielt, bleibt deutscher Staatsangehöriger. Diese grundsätzliche Änderung in der Bezeichnung der deutschen Staatsangehörigkeit ist in Beurkundungen und Ausfertigungen überall da zu berücksichtigen, wo die Angabe der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist. Das ist insbesondere bei Beurkundungen der Standesbeamten der Fall, vergl. dazu Anm. 2.

2) **Deutsche Staatsangehörigkeit — Reichsangehörigkeit**. Beide Benennungen finden sich in Absatz 2 des § 1 vor und bezeichnen ein und dasselbe. Zu den beiden Benennungen führt Dr. Löfener, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, im Reichsverwaltungsblatt und Preussischen Verwaltungsblatt Band 55 (1934) S. 155, insbesondere S. 156 rechte Spalte, aus: „Die beiden Ausdrücke „**deutsche Staatsangehörigkeit**“ und „**Reichsangehörigkeit**“ stehen vollwertig nebeneinander. Beide sind bereits eingeführt, und zwar „**deutsche Staatsangehörigkeit**“, wenn der Gegensatz zur französischen, polnischen oder einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit, **dagegen Reichsangehörigkeit**, wenn der Gegensatz zu der aufgehobenen Landesangehörigkeit hervorgehoben werden soll“

Stehen vollwertig nebeneinander **unmittelbare Kolonieangehörigkeit**

1919-1933 StA-Ausweis **Weimarer-Republik**

besitzt die StA im Freistaat Bayern

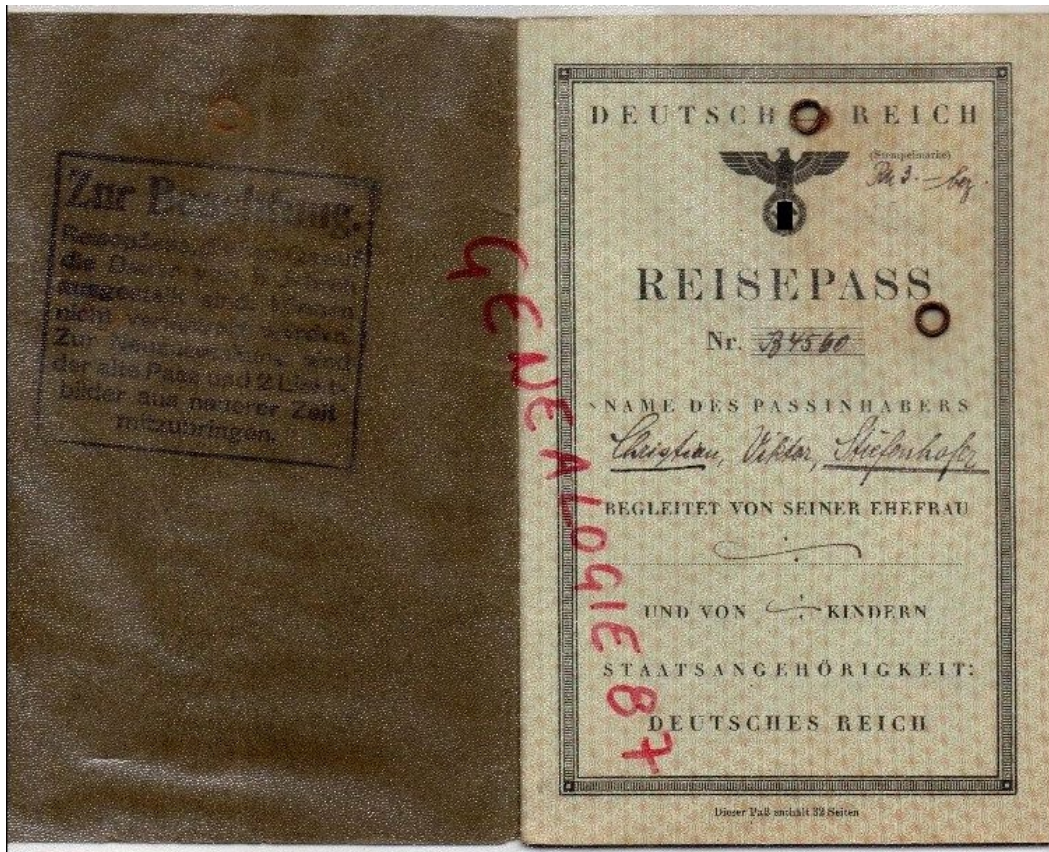


1934 Verordnung über die deutsche StA v. 5.II.1934 **R=StAG**

Es gibt nur noch eine **deutsche Staatsangehörigkeit**



Der Staatsangehörigkeitsausweis **BRD** wird beantragt im
Ordnungsamt Abteilung **Ausländerbehörde**
..... ist **deutsche(r) Staatsangehörige(r)**





Quelle: https://www.weitze.net/onload/shop/gastfotos/49/429049/429049_1.jpg

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) **oder** die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

Weggefallen am 28. Juni 1919 / 11. August 1919

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) **oder** die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Vom 5. Februar 1934.

Die Reichsangehörigkeit wird fortan nicht mehr mittelbar durch zuvorigen Erwerb der Landesangehörigkeit, sondern unmittelbar als „deutsche Staatsangehörigkeit“ erworben.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit
=
"deutsche Staatsangehörigkeit"

Vierter Abschnitt.
Sonstige Maßnahmen.

I. Die vorläufige Neuregelung der Flaggenführung.

An Stelle der Reichsfarben schwarz-rot-gold, wie sie durch Art. 3 der Weimarer Verfassung vorgeschrieben sind, werden im Reiche bis auf weiteres **zwei Fahnen** geführt, die vereint die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des Deutschen Volkes verkörpern sollen.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten, die dieser am 12. III. 33, dem Gedenktage der Kriegesgefallenen, erließ, ist bestimmt, daß bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben gemeinsam zu hissen sind:

I. Die schwarz-weiß-rote Fahne.
Als das Sinnbild der ruhmreichen Vergangenheit Deutschlands.

II. Das Hakenkreuzbanner.
Als das Sinnbild der kraftvollen Wiedergeburt der Deutschen Nation.

II. Die Vereinigung der beiden Länder Mecklenburg.

Durch Reichsgesetz v. 15. XII. 33 ist mit Wirkung v. 1. I. 34 das Land Mecklenburg-Strelitz mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt worden.

I. Die Vereinigung erfolgte auf Initiative der beiden Länder. Sie war durch übereinstimmende Gesetzesbeschlüsse der beiderseitigen Landtage v. 13. X. 33 in die Wege geleitet worden und fand alsdann, wie es Art. 18² RV. vorschreibt, ihre Verwirklichung durch das vorbezeichnete Reichsgesetz.

**Neugestaltung
von Recht und Wirtschaft**

Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.

Buch Ergänzungsheft zu Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft
13. Band 1. Teil

Heft 131

Neues Staatsrecht

Von Dr. Wilhelm Albrecht
Oberregierungsrat in Berlin

3. geänderte und ergänzte Auflage



- Im Schaeffer-Verlag -
E. L. Hirschfeld, Leipzig, 1934

Reichsgesetzblatt
Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 35	Reichsflaggengesetz	1145
15. 9. 35	Reichsdienstflaggengesetz	1146
15. 9. 35	Gesetz zum Schutze des deutschen Wapens und der deutschen Ehrenzeichen	1146

35 I 1145 94	35 I 1145 94	35 I 1145 94
35 I 1253 Druckver.	35 I 1285 ergänzt	35 I 1287 ergänzt

Reichsflaggengesetz.
Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Reichsflaggengesetz.
Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Schwarzrotflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichsdienstflagge und der Reichsbienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsjustizministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 15. September 1935,
am Reichspresidium der Reichsregierung.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Gird

Der Reichsjustizminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

(Veröffentlichungstag und Wapen des Reichspresidium: 30. September 1935)
Reichsgesetzbl. 1935 I

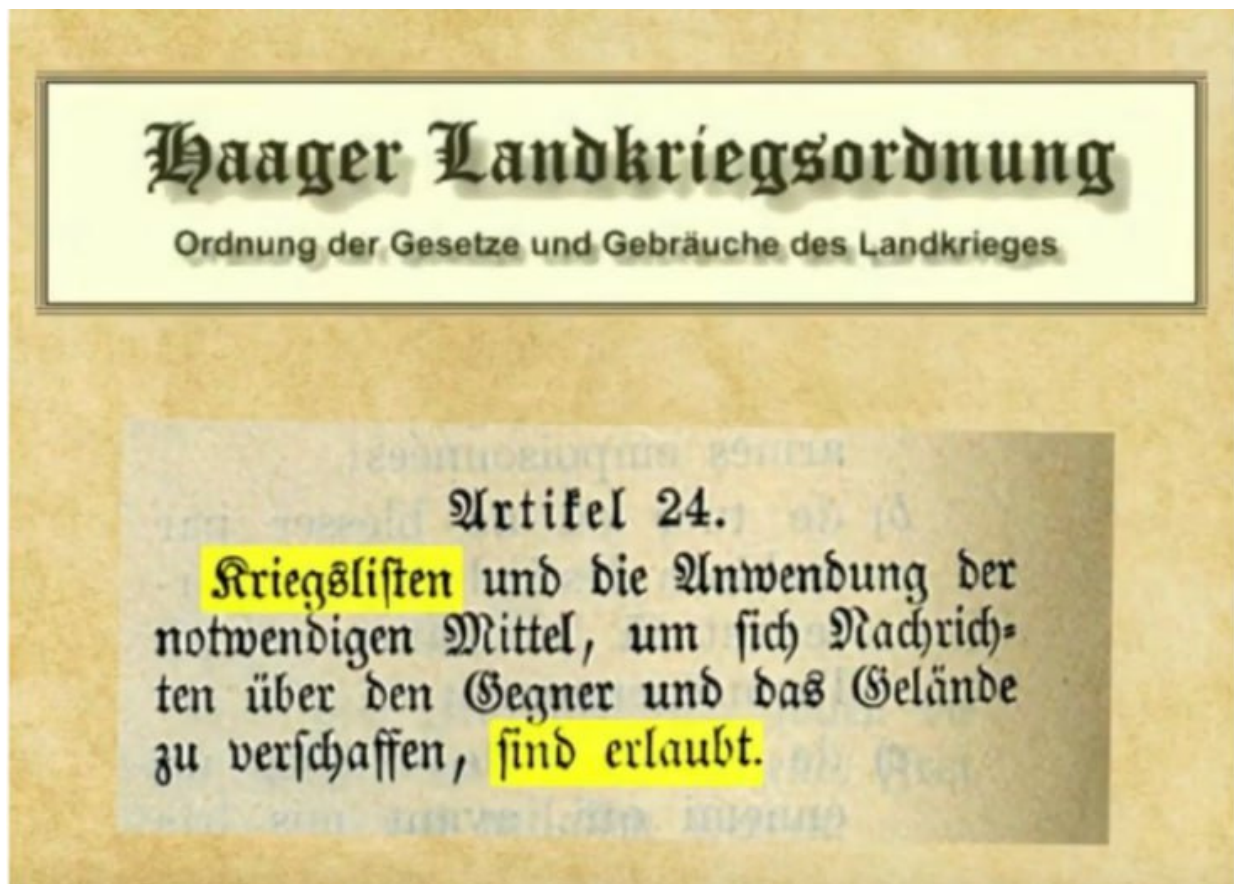
Artikel 1
Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.



Gleichschaltungs-Handelsflaggen!
(horizontale Trikoloren)



9.4 Drehbuch „Zweiter Weltkrieg“ als sog. „kataclystischer Prozess“ ab 1. September 1939 bis zur heutigen Gegenwart!



Jeder Griff ist erlaubt. Je
übler, um so besser.
Lügen, Betrug - alles

Sefton Delmer



„Ewiger“ Krieg und Völkermord = Zerstörung der Nationen:
- Bündnisfall 1. September 1939 - Drehbuch sog. „Zweiter Weltkrieg“:
- Kriegsbündnis der „Achsenmächte“ Deutschland-Italien-Japan (später Finnland, Rumänien, Ungarn, Bulgarien)

- Hitler-Stalin-Pakt - Nichtangriffspakt Deutschland-UdSSR **23. August 1939**
- Kriegsbündnis der Alliierten: Großbritannien mit Polen, Großbritannien mit Frankreich, Großbritannien mit den USA. Dazu kamen die gesamten französischen und britischen Kolonien.
- scheinbar über London gesteuerte deutsch-polnische Provokationen lösen Kriegsbündnisfall-Dominosystem aus; Deutsches Reich-Italien-Japan gegen Frankreich-England-USA und ab Juni 1941 die UdSSR (Sowjetunion)
- Insgesamt erklärten bis 1945 über 54 Nationen Deutschland den Krieg bzw. umgekehrt. Nach einer Reihe heftiger polnischer Provokationen und organisierter Völkermord-Verbrechen gegen die sog. „Volksdeutschen“ (ethnische Säuberungen – Völkermord gegen die volksdeutsche Bevölkerung mit weit über 58.000 Toten in den polnisch besetzten Ostgebieten wie z. Bsp. der sog. „Bromberger Blutsonntag“, Konzentrationslager für die deutsche Zivilbevölkerung, militärische Attacken gegen das Deutsche Reich wie lokale militärische Überfälle, Beschuss von Ortschaften auf deutschem Reichsgebiet, ziviler Fahrzeuge und Flugzeugen, Verweigerung jeglicher Lösungsvorschläge zur sog. „Korridor-Frage“ bzgl. Ostpreußen, Verweigerung Volksabstimmung bzgl. Danzig) erfolgte nach Kriegserklärung der deutsche Angriff auf das mit Frankreich und England militärisch verbündete Polen.
- **Bündnisfall 3. September 1939:** - Offensichtlich planmäßig erfolgten durch die mit Polen verbündeten Staaten Großbritannien und Frankreich jeweils einseitige Kriegserklärungen an das Deutsche Reich.
- **17. September 1939:** Angriff der UdSSR unter Joseph Stalin auf Polen mit Besetzung polnischer Gebiete bis zur mit dem Deutschen Reich unter Adolf Hitler vereinbarten Demarkationslinie

Damit lösten die Kriegsparteien Deutsches Reich - Deutschland, das vereinigte Königreich Großbritannien bzw. England, Frankreich und die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR/ Sowjetunion) nahezu gemeinsam den „zweiten Weltkrieg“ aus, der 1945 mit der militärischen Niederlage des Deutschen Reiches mangels Friedensverträge mit über 54 Nationen bis heute weiter unerbittlich geführt wird.

(„Kalter Krieg“ mit „heißen“ Kriegsschauplätzen)

Jegliche Art von Friedensbemühungen wurden abgewiesen oder ignoriert!

Siehe Auswahl Beweis-Quellen: <https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article200350642/17-September-1939-So-inszenierte-Stalin-seinen-Angriff-auf-Polen.html>

<http://www.sockenqualmer.de/FreizeitGrp/Themen/wasSonst/Geschichte/Polnische%20Verbrechen%20.pdf>

https://www.deutschlandfunk.de/vor-120-jahren-der-erste-zionistische-weltkongress-in-basel.871.de.html?dram:article_id=394502

<https://www.bpb.de/izpb/7674/1815-1933-emanzipation-und-akkulturation>

<https://homepage.univie.ac.at/peter.rauscher/oltmer.pdf>

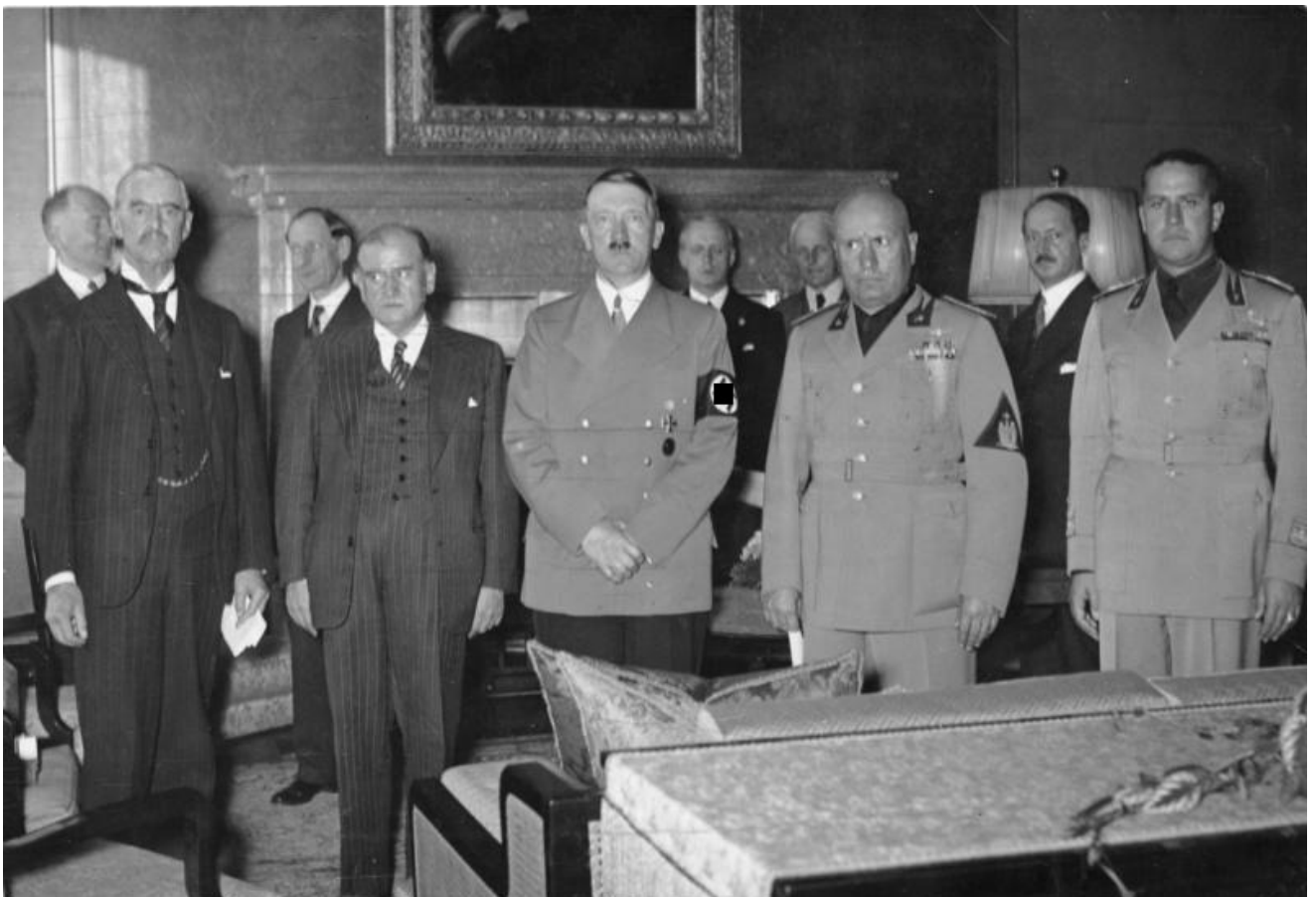
<https://m.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/214425/der-hitler-stalin-pakt-und-katyn-in-schulbuechern>

<http://www.demokratiezentrum.org/bildung/gedenktage/23-august/historischer-bezugspunkt-das-kriegsende-in-europa-und-der-schuman-plan.html?type=98>

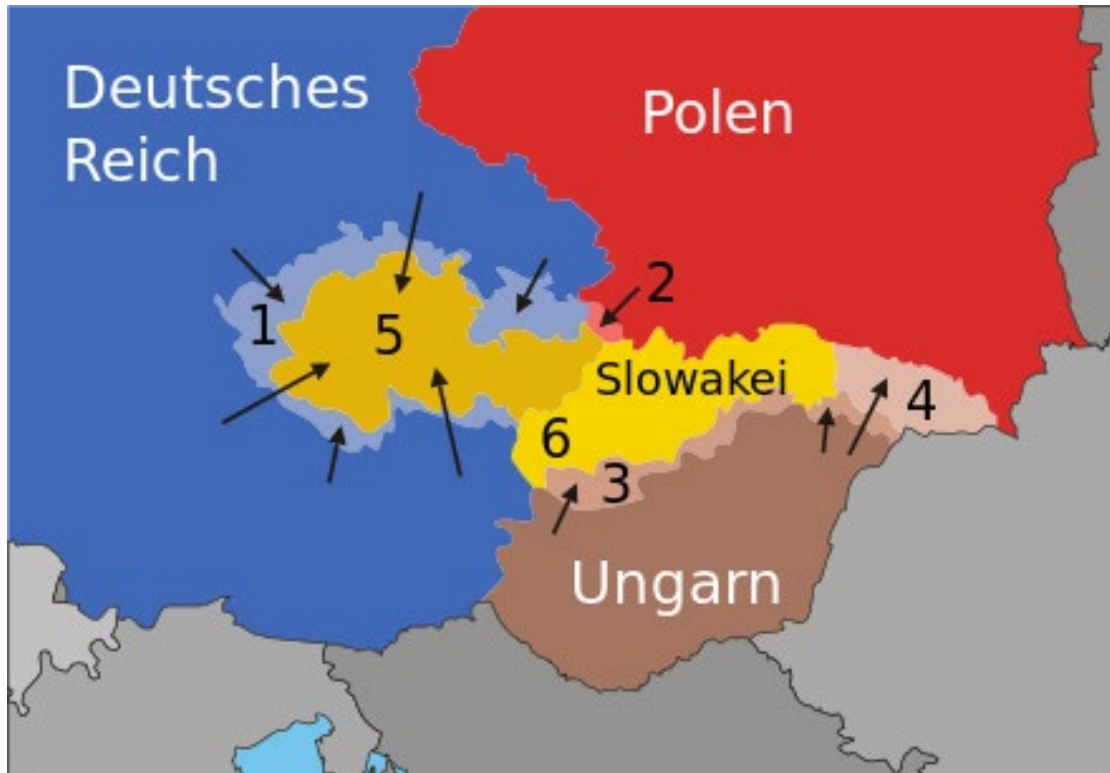


Vor 85 Jahren: Vatikan und Deutsches Reich unterzeichnen "Reichskonkordat"

Am 20. Juli 1933 unterzeichneten der deutsche Vizekanzler Franz von Papen und der vatikanische Kardinalstaatssekretär und spätere Papst Pius XII., Eugenio Pacelli, das "Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich". **Es ist bis heute geltendes Recht** und regelt das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Glaubensgemeinschaft.



Münchener Abkommen 1938: Neville Chamberlain, Edouard Daladier, Adolf Hitler, Benito Mussolini, Galeazzo Ciano (im Hintergrund des Duce Ernst Weizsäcker) Quelle: [Deutsches Bundesarchiv](#)



Deutsch-sowjetischer Nichtangriffsvertrag (sog. „Hitler-Stalin Pakt“ „Molotow-Ribbentrop-Vertrag“)

Eine der damaligen rassistischen Kriegstreiber:

Robert Vansittart, 1. Baron Vansittart - Staatssekretär britisches Außenministerium - Zitat:

Kollektivschuld: *„Der Deutsche ... war immer der Barbar, der Bewunderer des Krieges, der Feind - heimlich oder offen - der Menschenfreundlichkeit, des Liberalismus und der christlichen Zivilisation; und das Hitler-Regime ist kein zufälliges Phänomen, sondern die logische Konsequenz der deutschen Geschichte, des Deutschen in excelsis.“*

Quellen: <https://www.welt.de/geschichte/kopf-des-tages/article226284075/Robert-Vansittart-Der-Deutsche-war-immer-der-Barbar.html> +
https://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Vansittart,_1._Baron_Vansittart

Robert Vansittart, 1. Baron Vansittart - Staatssekretär britisches Außenministerium - Zitat:

„Der Feind ist das Deutsche Reich und nicht etwa der Nazismus. Und Diejenigen, die das noch nicht begriffen haben, haben überhaupt nichts kapiert.

Alle Möglichkeiten für einen Kompromiss sind passé und jetzt muss der Kampf zum Ende geführt werden, und zwar bis zum bitteren Ende. Wir haben mehr als genug von Friedensangeboten von Leuten wie Dahlerus, Goerdeler, Weissauer und Konsorten.“

- Quelle: Der zweite Dreißigjährige Krieg 1914 - 1945
<https://www.youtube.com/watch?v=PAD0ap7JI6M> +
https://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Vansittart,_1._Baron_Vansittart

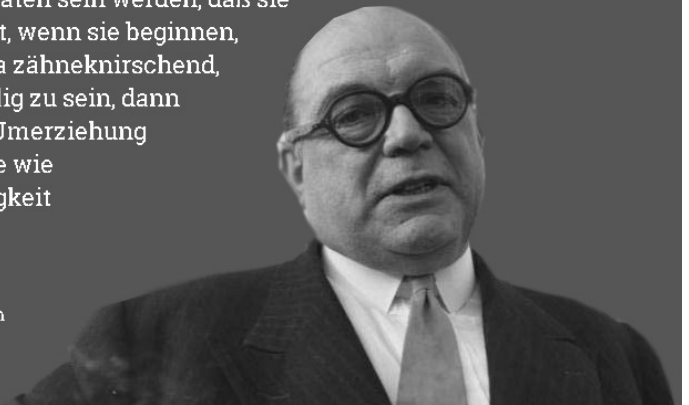


"Sie müssen verstehen, dieser Krieg gilt nicht Hitler und dem Nationalsozialismus. Dieser Krieg wird wegen der Stärke des deutschen Volkes geführt, das ein für allemal zu Brei gemacht werden muß. Es spielt keine Rolle, ob die Deutschen sich in den Händen eines Hitler oder eines Jesuiten-Priesters befinden..."

**Winston Churchill britischer
Kriegspremier-Minister
(Emrys Hughes, Winston Churchill –
His Career in War and Peace, Seite 145)**

Mit Greuelpropaganda haben wir den Krieg gewonnen. Und nun fangen wir erst richtig damit an! Wir werden diese Greuelpropaganda fortsetzen, wir werden sie steigern, bis niemand mehr ein gutes Wort von den Deutschen annehmen wird, bis alles zerstört sein wird, was sie etwa in anderen Ländern noch an Sympathien gehabt haben, und diese selber so durcheinander geraten sein werden, daß sie nicht mehr wissen, was sie tun. Wenn das erreicht ist, wenn sie beginnen, ihr eigenes Nest zu beschmutzen, und das nicht etwa zähneknirschend, sondern in eifertiger Bereitschaft, den Siegern gefällig zu sein, dann erst ist der Sieg vollständig. Endgültig ist er nie. Die Umerziehung (Reeducation) bedarf sorgfältiger, unentwegter Pflege wie Englischer Rasen. Nur ein Augenblick der Nachlässigkeit und das Unkraut bricht durch, jenes unausrottbare Unkraut der geschichtlichen Wahrheit.

(Denis Sefton Delmer, britischer Journalist nach der Kapitulation 1945 zum deutschen Völkerrechtler Prof. Grimm)



WK I

"Im Februar 1913 ließ Churchill den Vorstand der traditionsreichen Cunard-Reederei wissen, dass die Stunde der Bewährung herannahe. **Der Krieg gegen Deutschland sei sicher. Spätestens im September 1914 werde er ausbrechen.**"

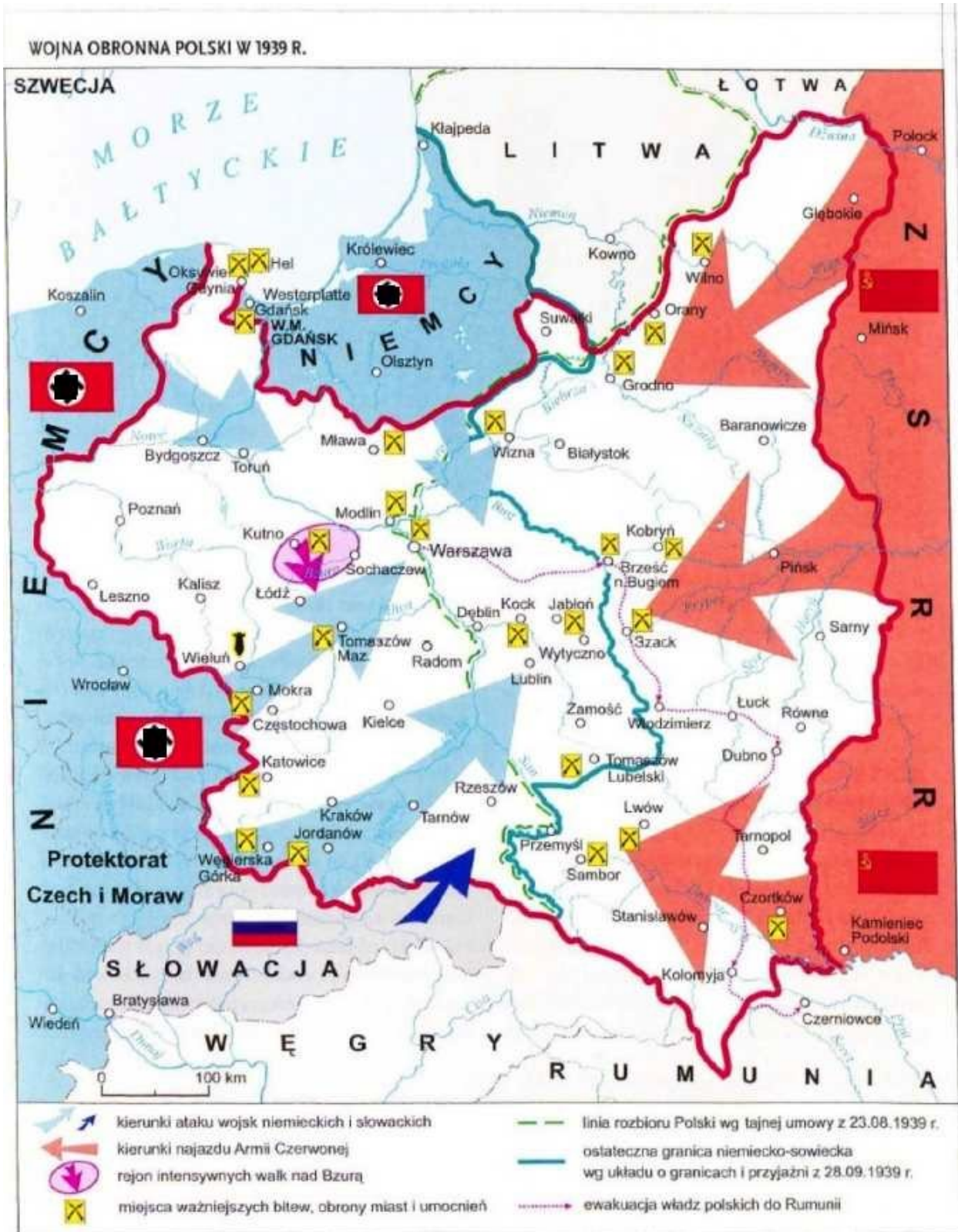
Der Spiegel, Nr.45., 1972, S.143f

WK II

"Was wir im deutschen Widerstand während des Krieges nicht wirklich begreifen wollten, haben wir nachträglich vollends gelernt: **Dass der Krieg schließlich nicht gegen Hitler, sondern gegen Deutschland geführt wurde.**

Eugen Gerstenmeyer

Kriegsbeginn: sog. „Polenfeldzug“ 1939 - Kooperation zwischen dem „Deutschen Reich“ und der „UdSSR“ (s. sog. „Nichtangriffspakt“ vom 23.08.1939)



Bekanntmachung
zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei
(Ratifikation durch Rumänien).

Vom 23. September 1939.

Das am 20. April 1929 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei und das dazugehörige Protokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 914) sind von Rumänien ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist im Sekretariat des Völkerbundes am 7. März 1939 niedergelegt worden. Das Abkommen ist daher gemäß seinem Artikel 26 für Rumänien am 5. Juni 1939 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 814).

Berlin, den 23. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag.

Vom 25. September 1939.

Am 23. August 1939 ist in Moskau von Vertretern des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Nichtangriffsvertrag unterzeichnet worden. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 24. September 1939 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel VII am 23. August 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

*

*

*

Nichtangriffsvertrag
zwischen Deutschland und der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken

Die Deutsche Reichsregierung
und

die Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen, und ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender Vereinbarung gelangt:

Artikel I

Die beiden Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung

Договор о Ненападении

между

Германией и Советским Союзом

Правительство СССР

и

Правительство Германии

Руководимые желанием укрепления дела мира между СССР и Германией и исходя из основных положений договора о нейтралитете, заключенного между СССР и Германией в апреле 1926 года, пришли к следующему соглашению:

Статья I

Обе Договаривающиеся Стороны обязуются воздерживаться от всякого насилия, от всякого

Geheimes Zusatzprotokoll.

Aus Anlass der Unterzeichnung des Nichtangriffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Diese Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland, Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphären Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens an Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.

2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staate gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungeführt durch die Linie der Flüsse Narew, Weichsel und San abgegrenzt.

Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen

Entwicklung geklärt werden.

In jedem Falle werden ^{beide} Regierungen diese Frage in Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.

3) Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteresse an diesen Gebieten erklärt.

4) Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939.

Für die
Deutsche Reichsregierung

Adolf Hitler

Für die
Regierung
UdSSR:

W. Molotow

Deutsch-sowjetischer Nichtangriffspakt mit geheimen Zusatzprotokoll - Quelle:
https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsch-sowjetischer_Nichtangriffspakt



Besonderheiten des „Zweiten Weltkrieges“



I. Kriegsverbrechen und Völkermord u.a. durch angloamerikanischer Luft-Vernichtungskrieg

gegen die deutsche Zivilbevölkerung und die deutsch-europäischen Kunst- und Kulturgüter mit Drehbuch nach dem sog. „Alten Testament“ der hebräisch-römisch-„christlichen“ Religion (Sodom & Gomorrha - z. Bsp. „Operation Gomorra“ Hamburg - Auswahl öffentlicher Beweis-Quellen:

https://de.wikipedia.org/wiki/Sodom_und_Gomorra + +

https://de.wikipedia.org/wiki/Operation_Gomorrha

<https://de.wikipedia.org/wiki/FI%C3%A4chenbombardement>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Luftkrieg>

- angloamerikanischer Luftkrieg gegen die deutschen Städte neben Ausrottung der Zivilbevölkerung zur Schaffung vollendeter Tatsachen („heißer Abriss“) für die autogerechten Stadtplanungen der nationalsozialistischen Planungsstäbe von Adolf Hitler



II. Kriegsverbrechen und Völkermord durch zielgerichtete Angriffe gegen Rotkreuzeinrichtungen und Flüchtlingstransporte



III. Kriegsverbrechen und Völkermord durch Konzentrationslager für politische Gegner, andere Ethnien und Kriegsgefangene auf beiden Seiten –

Auswahl Beweis-Quellen: <https://de.wikipedia.org/wiki/Konzentrationslager>

https://de.wikipedia.org/wiki/Speziallager_Nr._2_Buchenwald

<http://www.rheinwiesenlager.de/sterben.htm>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Gulag>



IV. Kriegsverbrechen und Völkermord durch Flucht und Vertreibung - ethnische Säuberung -

Auswahl Beweis-Quellen:

https://de.wikipedia.org/wiki/Flucht_und_Vertreibung_Deutscher_aus_Mittel-_und_Osteuropa_1945%E2%80%931950

<https://www.hdg.de/lemo/kapitel/nachkriegsjahre/alltag/flucht-und-vertreibung.html>

http://www.rathay-biographien.de/Vertreibung-Massaker/erlebnisbericht_ostpreussen.htm



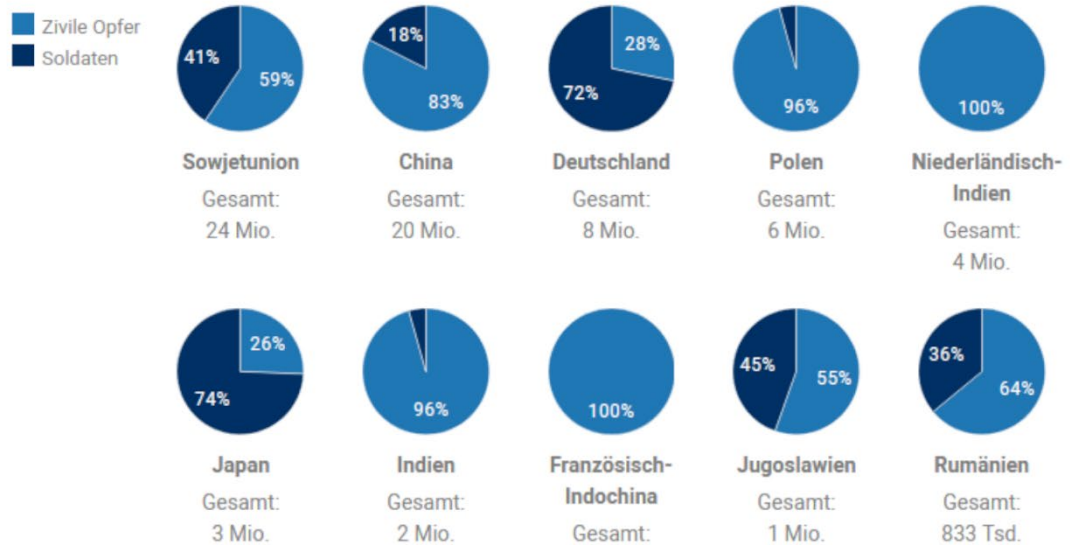
V: „Zweiter Weltkrieg“ nicht beendet = Fortführung Kriegsverbrechen und Völkermord bis zum heutigen Tag!

(z. Bsp. Korea, Kongo, Grenada, El Salvador, Nicaragua, Dominikanische Republik, Chile, Kuba, Kambodscha, Laos, Ägypten, Libanon, Kuwait, Angola, Ägypten, Vietnam, Jugoslawien, Irak, Somalia, Libyen, Syrien, Afghanistan, und viele weitere Nationen) - siehe Liste der US- Militäroperationen - Quelle:

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Milit%C3%A4roperationen_der_Vereinigten_Staaten

Zahl der Toten nach Staaten im Zweiten Weltkrieg 1939-1945

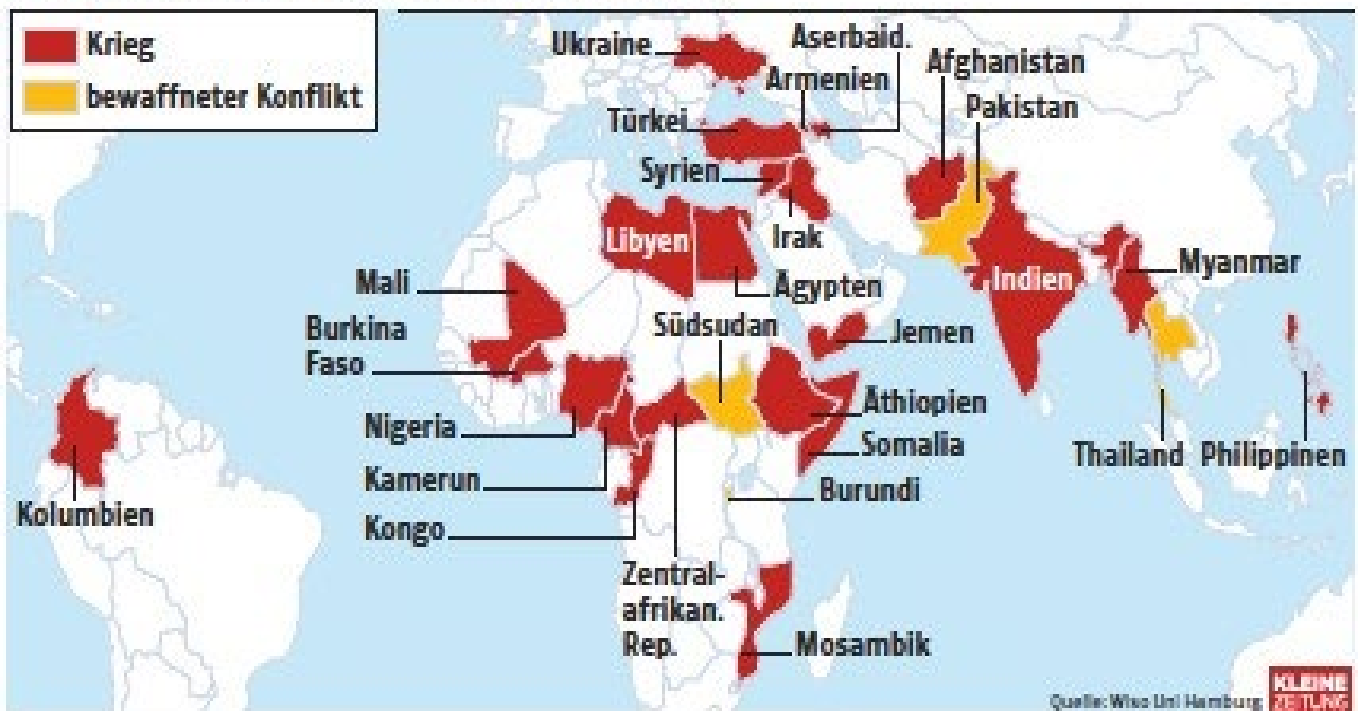
Insgesamt wurden schätzungsweise mehr als 70 Millionen Menschen getötet - ein Überblick nach Ländern mit einer Unterteilung nach zivilen Opfern und Soldaten



Quelle: https://www.mannheimer-morgen.de/politik_artikel,-politik-zahl-der-toten-nach-staaten-im-zweiten-weltkrieg-1939-1945-_arid,1636604.html

Kriegsschauplätze weltweit

Weihnachtsfriede scheint in vielen Regionen undenkbar



Quelle: <https://www.pressreader.com/austria/kleine-zeitung-kaernten/20201229/28165107721563>

Wer hat 1945 konkret kapituliert?

In der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1945 erfolgte eine bedingungslose Teilkapitulation nur der militärischen Streitkräfte des Deutschen Reiches „Deutsche Wehrmacht“ (Land-Heer), die deutsche Kriegsmarine und die deutsche Luftwaffe.

Die Reichsregierung des Deutschen Reiches-Deutschland kapituliert NICHT und versah bis zu Ihrer Verhaftung am 23. Mai 1945 ihren Dienst für die Briten!

Auch die militärischen Elite-Kampfverbände Schutzstaffel (SS), die Schutzpolizei, der Sicherheitsdienst (SD) und die „Geheime Staatspolizei“ („Gestapo“ - sog. „Fremde Heer Ost“ - unter Reinhard Gehlen kapitulierten 1945 NICHT!

- **Ab 1945** wurden keine Friedensverträge mit den über 54 kriegsbeteiligten Nationen abgeschlossen. Spätere Versuche, mit der UdSSR unter Joseph Stalin einen Friedensvertrag mit Deutschland zu erreichen, werden von der westalliierten Okkupationsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ unter Täuschung im Rechtsverkehr (Betrug) blockiert.

Der sog. „zweite Weltkrieg“ wurde damit ab 1945 nicht beendet und wird bis zum heutigen Tage unter Anwendung von Kriegslisten weiter fortgeführt.



Die US-Amerikaner geben den offiziellen Status der in den sog. „Rheinwiesenlager“ internierten deutschen Militärangehörigen und Zivilisten bekannt:

Die Deutschen unterliegen nicht dem Schutz der Genfer Konvention und der HLKO.

Es handelt sich um „**Disarmed Enemy Forces (DEF), „entwaffnete feindliche Streitkräfte“)** bzw. **Militärinternierte, welche u. a. für Zwangsarbeit verwendet**

wurden und für die die internationale Hilfsorganisation das „Rote Kreuz“ nicht zuständig ist. Die meisten Menschen überlebten insbesondere im Osten die alliierten Konzentrationslager (Gulags/ Stralag) nicht. Eines der größten Völkermorde begann ab 1945 nach der vorgeblichen „Befreiung“...

siehe auch die Beweis-Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Disarmed_Enemy_Forces



Bild-Quelle: <http://www.hist-chron.com/eu/D/1945-rheinwiesenlager/ESP/003-mentira-grande-cadaveres-alemanes-presentados-como-judios.html>



Vorläufige Ergebnisse des „Zweiten Welt-Krieges“ ab 1945

I. Ab 23. Mai 1945 Handlungsunfähigkeit des völkerrechtlichen Staates „Deutschland“ - „Deutsches Reich“

durch die völkerrechtswidrige Verhaftung der letzten Reichsregierung des Deutschen Reiches unter Karl Dönitz auf angeblichen Druck Josef Stalins.

Die alliierten Siegermächte lösten ab 1945 das Deutsche Reich NICHT auf. Der völkerrechtliche Staat „Deutsches Reich“ besteht bis zum heutigen Tag nach wie vor auf deutschem Boden weiter fort.

Das Deutsche Reich-Deutschland ist allerdings mangels Regierungsorganisation handlungsunfähig und wird von der Bundesrepublik Deutschland (BRD) im Auftrag der alliierten Siegermächte treuhänderisch verwaltet.

Detaillierter Vorgang:

Völkerrechtswidrige Verhaftung der letzten Reichsregierung des Deutschen Reiches unter Karl Dönitz auf Druck Stalins und Beginn der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches am 23. Mai 1945 im sog. „Sonderbereich Flensburg-Mürwik“.

Die Regierung Dönitz war die letzte geschäftsführende Reichsregierung nach dem „Tod“ des bisherigen Reichskanzlers Adolf Hitler am 30. April 1945. Sie existierte vom 2. Mai bis zu ihrer Verhaftung durch britische Soldaten am 23. Mai 1945, wodurch sie handlungsunfähig gemacht wurde. Die Regierung um Großadmiral Karl Dönitz folgte dem zurückgetretenen Kabinett Hitler und hatte ihren Sitz in Plön und Eutin, ab dem 3. Mai 1945 in Flensburg. Der von Dönitz mit der Regierungsbildung beauftragte Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk bildete das Kabinett Schwerin von Krosigk (Flensburger Kabinett). Nach dem 12. Mai 1945 hielten sich die Mitglieder der Regierung im Sonderbereich Mürwik in der britischen Besatzungszone auf. Die geschäftsführende Reichsregierung definierte sich als „unpolitisch“. Für die Alliierten war die Unterzeichnung der militärischen Kapitulation am 7. Mai 1945 eine wesentliche Funktion der geschäftsführenden Reichsregierung, wobei die Kapitulationsurkunden dann durch den Generaloberst Jodl und Generalfeldmarschall Keitel jeweils handelnd in Vollmacht für und im Namen des Oberkommandos der Wehrmacht unterzeichnet wurden.

Vorgeschichte:

Bereits Anfang April 1945 ließ Heinrich Himmler den künftigen Standort der Reichsregierung auswählen, und seine Entscheidung fiel auf die Holsteinische Schweiz als relativ ländlichen Raum. Am 20. April 1945, Adolf Hitlers 56. Geburtstag, verfügte er, dass die Reichsregierung von Berlin nach Schleswig-Holstein [SH] umziehen solle, das zu dem Zeitpunkt noch von der Wehrmacht gehalten wurde. Lediglich Joseph Goebbels und Martin Bormann blieben als Regierungsmitglieder bei Adolf Hitler in der Reichshauptstadt. Mit dabei waren Reichsernährungsminister Herbert Backe, Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti, Reichsverkehrsminister Julius Heinrich Dorpmüller, Reichsfinanz- und Reichsaußenminister Lutz Schwerin von Krosigk, Reichsminister Otto Meißner, Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg, Reichserziehungsminister Bernhard Rust, Reichsarbeitsminister Franz Seldte, Reichsrüstungsminister Albert Speer und Reichsjustizminister Otto Georg Thierack, daneben militärische Befehlshaber, wie die Generalfeldmarschälle Fedor von Bock, Walther von Brauchitsch und Erich von Manstein. Die erste Kabinettsitzung fand am 23. April 1945 im Landratsamt von Eutin statt. Seitdem tagte die Reichsregierung täglich unter dem Vorsitz von Lutz Schwerin von Krosigk, dem Dienstältesten Reichsminister.

Währenddessen verhandelte Heinrich Himmler am gleichen Tag in Lübeck mit dem schwedischen Diplomaten Graf Folke Bernadotte über einen Waffenstillstand, was jener jedoch ablehnte. Die britische Armee hatte am 28. April 1945 die Elbe bei Lauenburg überschritten und bewegte sich im Wettlauf mit der Roten Armee auf Lübeck zu.

Die von Dönitz ernannte Reichsregierung musste direkt nach der Kabinettsitzung am 2. Mai 1945 in Eutin weiter nach Flensburg ziehen.

Die Nachricht von Adolf Hitlers angeblichem Tod traf bei der Reichsregierung am 30. April 1945 um 18:35 Uhr ein. [Nach dezidierten Privatforschungen gehen W. Timm / Carl-Huter-Zentral-Archiv vom Überleben von Adolf Hitler aus. De facto gibt es keine Sterbeurkunde von Adolf Hitler, angeblich 1945 gestorben. Es gibt u.a. Belege, dass Adolf Hitler nach 1945 in Argentinien gesichtet wurde, etc.] Heinrich Himmler reiste sofort nach Plön, um sich Karl Dönitz als dessen künftiger Stellvertreter anzubieten.

Da Adolf Hitler in seinem Testament Großadmiral Karl Dönitz zu seinem Nachfolger als Reichspräsident bestimmt hatte, trat dieser mit einer Rundfunkansprache über den Reichssender Hamburg am 1. Mai 1945 das Amt an. Die wesentliche Bedeutung der sog. „Regierung Dönitz“ lag in der Beauftragung zur Unterzeichnung der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht. Danach wurden Karl Dönitz und die geschäftsführende Reichsregierung völkerrechtswidrig isoliert.

Deren Bewegungsfreiheit war auf den „Sonderbereich Mürwik“ beschränkt. Die Mitglieder dieser letzten deutschen rechtmäßigen Regierung wurden schließlich auf Druck Josef Stalins am 23. Mai 1945 verhaftet.

Damit wurde bis zum heutigen Tag das Deutsche Reich völkerrechtswidrig handlungsunfähig gemacht.



Arrest of Flensburg Government

Under pressure from the USSR, the Allies made a decision to dissolve the 'Flensburg Government' on 23 May 1945. One of its members, Field Marshall Keitel, Chief of the High Command, had already been arrested on 13 May 1945 for war crimes by the British.

The members of the Flensburg Government, including Dönitz were invited aboard the *Patria*, a passenger ship in Flensburg harbour used by the Allies as a local headquarters. They were informed of the dissolution of the Government and placed under arrest by the allied officers present representing Britain, the USA and the USSR. They were taken into custody by an RAF Regiment task force commanded by Squadron Leader Mark Hobden and then handed over to the 4th Battalion Kings Shropshire Light Infantry.



Quelle: <https://www.soldiersofshropshire.co.uk/arrest/>



Dönitz verlas am 7. Juli 1945 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft folgende Erklärung:

„Durch die, mit meiner Vollmacht am 9. Mai 1945 abgeschlossene bedingungslose Kapitulation der drei deutschen Wehrmachtsteile, hat weder das Deutsche Reich aufgehört zu bestehen, noch ist dadurch mein Amt als Staatsoberhaupt beendet worden.

Auch die von mir berufene geschäftsführende Regierung ist im Amt geblieben; mit ihr hat die alliierte Überwachungskommission in Flensburg bis zum 23. Mai im Geschäftsverkehr gestanden.“

II. US-Rheinwiesenlager-Status der Deutschen BIS HEUTE!

Film-Link: Die Rheinwiesenlager - der geplante Tod

<https://odysee.com/@Dokumentationen:d/Die-Rheinwiesenlager---der-geplante-Tod:f>

*Die Deutschen waren ein Volk von Dichtern und Denkern!
Statt Befreiung, Patent- und Technologieraub - sog. „Operation Paperclip“!
Statt Befreiung, der größte Kunstraub der Menschheitsgeschichte!
Statt Befreiung, eine sozialistische Kulturrevolution gegen die historisch uralte Zivilisation der deutschen und aller europäischen Völker!*

Ergebnis sind aktuell Staatenlosigkeit und weltweiter Kriegszustand.

Die Deutschen wurden 1945 NICHT, wie ständig gebetsmühlenartig propagiert, vom „Nationalsozialismus, Faschismus, Nazismus und Militarismus“ durch die alliierten Siegermächte befreit.

Stattdessen wurden die Deutschen, insbesondere die Zivilbevölkerung, wie Frauen, Mädchen, Knaben, Säuglinge und Greise ab 1944/45 ausgebombt, ausgeraubt, bestialisch massakriert, hingeschlachtet, totgeschlagen, gemeuchelt, gemordet, vergewaltigt und in häufig vorhandene Konzentrationslager bzw. Arbeitslager eingesperrt.

Die Überlebenden der Kriegsgräuere mussten schwerste Zwangsarbeit leisten und wurden schließlich aus Ostdeutschland (Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen), dem Sudetenland, Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmedy, Nord-

Schleswig gewaltsam vertrieben.

Mit diesen Kriegsverbrechen wurden ganze Landstriche entvölkert.

Eine Jahrtausende alte europäische Hochkultur und großartige Kulturnation ging im alliierten Feuersturm, Plünderung, Mord, Flucht und Vertreibung unter.



Die meisten Menschen überlebten die Hölle der alliierten Konzentrationslager nicht. (Gulag/Stralag/ z. Bsp. das berüchtigte „Rheinwiesenlager“ und die nach 1945 durch die Alliierten weiter genutzten NS-Konzentrationslager)

Eines der größten Völkermorde der Menschheitsgeschichte begann ab 1945 nach der vorgeblichen „Befreiung“ und des angeblichen „Friedens“.

Die Deutschen wurden lediglich von ihrer Kultur und Lebensweise befreit.

Danach begann die Vernichtung (ethnische Säuberung/ Völkermord) der Deutschen und aller vom nicht beendeten zweiten Weltkrieg betroffenen Völker auf hinterlistige chemische, biologische, physikalische und insbesondere psychologische Kriegsführung an Körper, Geist und Seele.

Die Kriegshandlungen werden so lange weiter fortgeführt, bis das Potsdamer Abkommen mittels Entnazifizierung und Friedensverträge endlich erfüllt ist!

1990 hatte die westalliierte BRD-Okkupations- bzw. Treuhandverwaltung in dem rechtswidrigen In-sich-Geschäft „2+4 Deutschlandvertrag“ zusammen mit den Alliierten Geschäftspartnern das völkerrechtliche Verbrechen der ethnischen Säuberung durch Abtretung der völkerrechtswidrig okkupierten Gebiete unter Täuschung im Rechtsverkehr (Betrug) „legitimiert“.

Im selben Zuge wurden beide alliierte Besatzungsverwaltungen zu einer neuen Besatzungsverwaltung mit der Handels-Bezeichnung „Deutschland“ u./o. „Germany“ = „Bundesrepublik Deutschland“ 2.0 vereinigt.

Dieser völkerrechtswidrige Akt wird heute als „Deutsche Einheit“ in der BRD-Propaganda hochgejubelt.

WIR! - die Deutschen werden offensichtlich bis zum heutigen Tage staatsrechtlich in der Fessel des über die BRD weitergeführten und verwalteten Nationalsozialismus als „Disarmed Enemy Forces (DEF), („entwaffnete feindliche Streitkräfte“) in Sippenhaftung unter Lagerbedingungen gefangen

gehalten. Siehe auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Disarmed_Enemy_Forces

Die angloamerikanischen BRD-Propaganda-Medien und sozialistisch-deutschenfeindliche „Historiker“ üben sich bis heute fleißig im gegenseitigen Aufrechnen, Relativieren, Bagatellisieren, Politisieren und Verharmlosen der Gräueltaten und Kriegsverbrechen.

Wirkliche Klärung und gegenseitige Vergebung fand, wenn überhaupt nur im kleinsten, privaten Rahmen statt.

KEINE ENTNAZIFIZIERUNG: Die BRD-Treuhandverwaltung unter dem „Bundeskanzler“ Konrad Adenauer und dem nationalsozialistischen „Kanzleramtsminister“ Hans Maria Globke stoppte 1949 in erster Amtshandlung SOFORT die Entnazifizierung und erklärte die Entnazifizierung 1951 kurzerhand einfach für erledigt.

Weil die Entnazifizierung allerdings nicht stattfand, wurde sie offenbar auf alliierte Weisung im Artikel 139 Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Auf deutschem Boden wurde nach 1945 das größte Kriegsgefangenenlager der Welt eingerichtet und bis zum heutigen Tage nicht aufgelöst und harret seitdem der tatsächlichen Befreiung!

Die Menschheit kann nur mit Liebe, Heilung, Versöhnung und Vergebung in den Frieden kommen.

Wir! Die deutschen Nachkommen, welche aus der Geschichte mehr als nur gelernt haben, beanspruchen das Recht auf Befreiung vom Nationalsozialismus - Faschismus, Nazismus, Militarismus und einen gerechten Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Erde auch gemäß dem aktuell gültigen Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945!



Other Losses

**Rheinwiesenlager
Disarmed Enemy Forces
Die verschwiegene Geschichte
Deutschlands nach 1945**

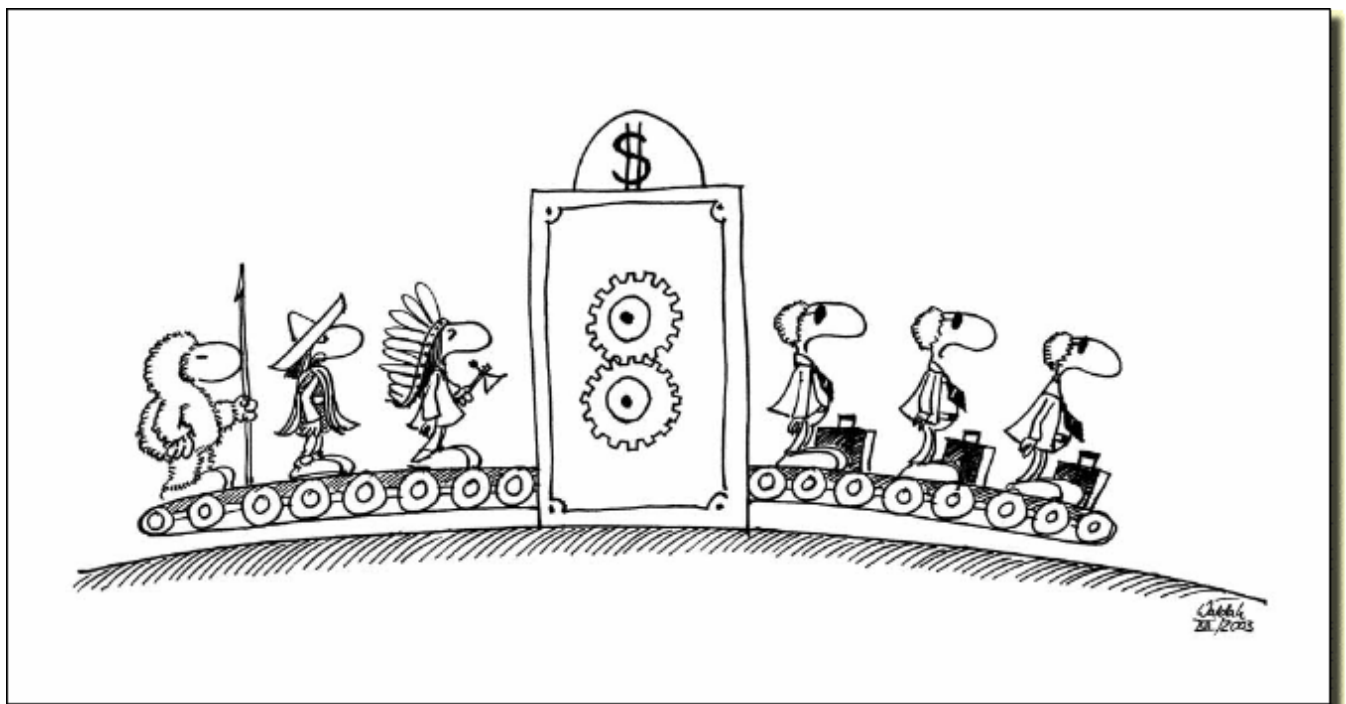




Deutsche sind „Disarmed Enemy Forces (DEF), „entwaffnete feindliche Streitkräfte“



E plurius unum
= (Mach) Aus
vielen ein Einziges



SUBJECT:- Status of Surrendered Enemy Forces.

1870

A/260

33

GERMAN HQ. -----

28 Jun. 1945
1130
in ltr

28 Jun 45.

Reference your letter Br B Nr 7/45 dated 25 June 45.

1. You have no legal status.
2. The term "Unconditional Surrender" means precisely what it say namely that GERMANS, both military and civilian, and including all others who have fought or been associated with GERMANY in the war against the Allies, have absolutely no rights or claims whatever.
3. It is entirely within the discretion of the Allies whether you are treated as Prisoners of War or as Surrendered Personnel, and your status may be changed from time to time according to the wishes of the Allies.
4. The GENEVA or any other Convention does not apply, nor are you accorded any Protecting Power, nor do you enjoy as of right, any privileges normally accorded to Prisoners of War.
5. Allied Force HQ have confirmed the above.

III In Chief
Ha
qui

Dunlop

Lt Col,
AAG,

21 Tk Bde Force.

CMF

Veteller will be
transferred to English
nationality; Dunlop

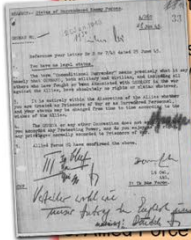
Brief über die Rechtlosigkeit deutscher Kriegsgefangener unter der britischen Besatzungsmacht

<Status of Surrendered Enemy Forces.

A260, 28 Jun 45.
GERMAN HQ

Reference your letter Br B Nr 7/45 dated 25 June 1945.

1. You have no legal status.
2. The term "Unconditional Surrender" means precisely what it says namely that GERMANS, both military and civilian, and others who have fought or been associated with the war against the Allies, have absolutely no status whatever. It is within the discretion of the Allies whether you are treated as Prisoners of War or as Surrendered Personnel, and your status may be changed from time to time according to the wishes of the Allies. No Geneva Convention or any other convention does not apply nor do you enjoy any special privileges normally accorded to Prisoners of War.



Lt Col, AAG
21 Tk Bde Force.
CMF
[web05 Overmans, S.88]

<Der Status von feindlichen Streitkräften, die sich ergeben haben

Der deutsche Kommandeur eines Internierungslagers in Norddeutschland richtete die schriftliche Frage an den britischen Kommandeur, welchen Status er und seine Soldaten nach der Kapitulation besitzen. Am 28. Juni 1945 kam die schriftliche Antwort:

Ihren Brief Nr. 7/45 vom 25. Juni betreffend

1. Sie haben keinen Rechtsstatus.
2. Die Bezeichnung "Bedingungslose Kapitulation" meint genau, was sie sagt, nämlich, dass die Deutschen, sowohl Soldaten als auch Zivilisten, und alle anderen, die gekämpft haben oder mit den Deutschen im Krieg gegen die Alliierten verbündet waren, absolut keine Rechte oder irgendwelche Ansprüche haben.
3. Es liegt völlig im Ermessen der Alliierten, ob Sie als Kriegsgefangene oder entwaffnete Personen behandelt werden, und ihr Status kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Wünschen der Alliierten geändert werden.
4. Die Genfer oder andere Konventionen werden nicht angewandt, noch erhalten Sie Schutz oder Rechte wie normale Kriegsgefangene.
5. Das alliierte Oberkommando ist von dieser Feststellung informiert worden.

Gez. XXX
Oberstleutnant
21. Panzerbrigade.>
[web05 Overmans, S.89, Übersetzung von Herrn Overmans]

Rund 11 Millionen deutsche Kriegsgefangene 1945

Deutsche Kriegsgefangene 1945



Der Regierungspräsident

Koblenz, den 9. Mai 1945

Durch Kurier!

An den

Herrn Landrat

in Bad Kreuznach

Betrifft: Lebensmittel für die Gefangenen.

Die Militärregierung hat mich ersucht, bekanntzugeben, dass unter keinen Umständen unter der Bevölkerung Lebensmittel gesammelt werden dürfen, um sie deutschen Kriegsgefangenen zuzustellen. Ver dieses Gebot übertritt und gegebenenfalls unter Umgehung der Absperrung, den Gefangenen trotzdem etwas zukommen zu lassen, setzt sich der Gefahr aus, erschossen zu werden.

Ja besonderen Einzelfällen - Zuwendungen an nahe Verwandte - kann dies nur durch den Militärkommandanten vermittelt werden.

Ich ersuche, hiernach alles daran zu setzen, etwaige Sammlungen zu unterbinden und die Bevölkerung in geeigneter Weise über diesen Tatbestand aufzuklären.

Im Auftrag
gen. Unterschrift

Der Landrat
in Kreise Kreuzzach
Kreishauptamt
o/e2

Bad Kreuznach, den 15. 5. 1945

An

den Herrn Amts - Bürgerme

1945
Koblenz
Mai 15. 1945
Herrn Landrat
in Langenlonsheim

Abchrift übersende ich zur geneigten Beachtung.
Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise aufzuklären.

gen. Sieben
Begehabigt:

[Handwritten signature]
angestellter

„Rheinwiesenerlager“ Quelle: <http://www.rheinwiesenerlager.de/Rheinwiesener.htm>



III. Keine Befreiung der Deutschen vom „Nazismus und Militarismus“!



“Deutschland wird nicht mit dem Ziel der Befreiung besetzt, sondern als eine besiegte feindliche Nation zur Durchsetzung alliierter Interessen.”

Amerikanische Regierungsanweisung
ICG 1067, April 1945
(vgl. “Welt” vom 4. Juli 1994)

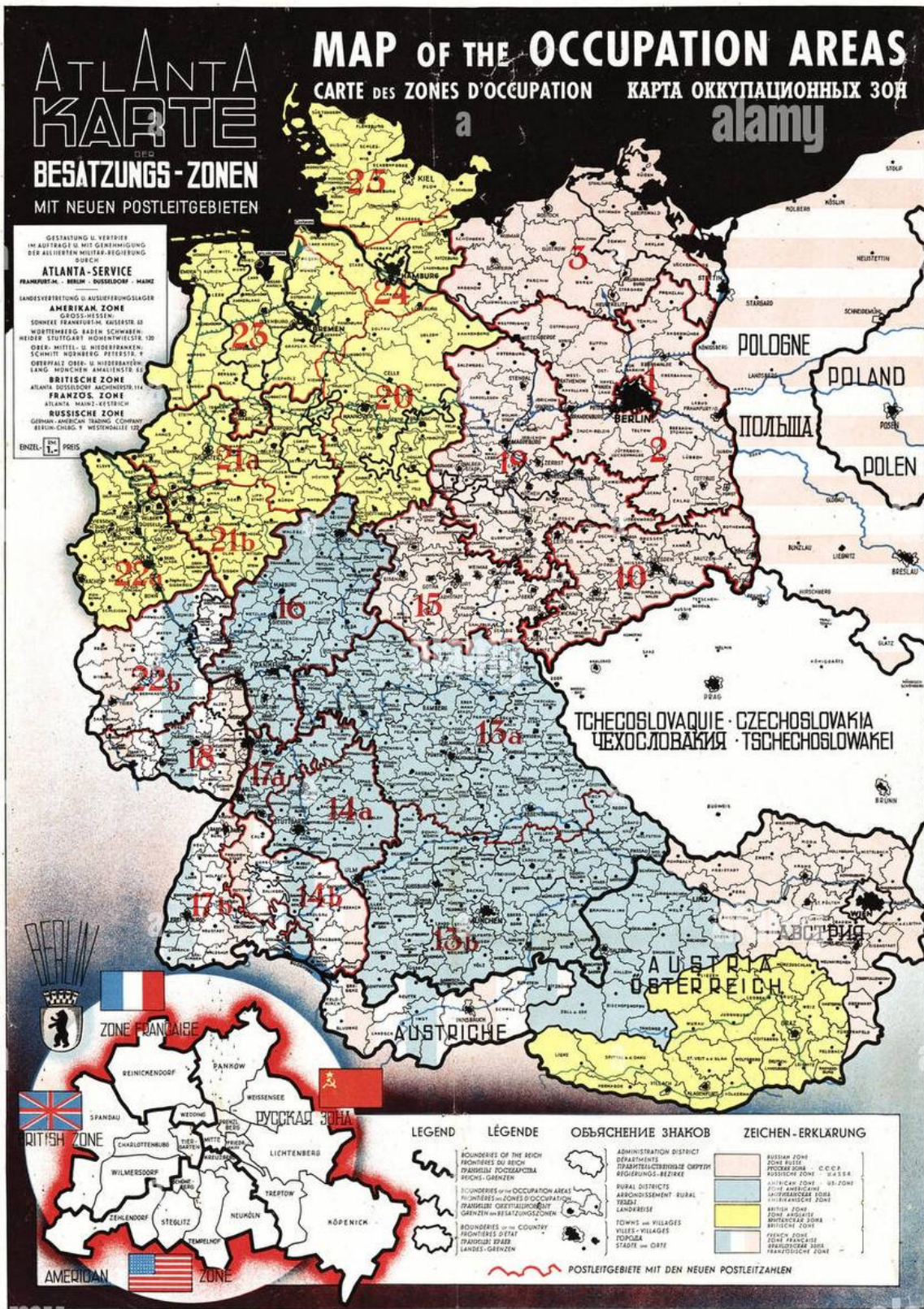
Directive to Commander-in-Chief of United States Forces of Occupation Regarding the Military Government of Germany; April 1945 (JCS 1067)

Regierungsanweisung ICG 1067 April 1945 Punkt 4.b.

Germany will not be occupied for the purpose of liberation but as a defeated enemy nation. Your aim is not oppression but to occupy Germany for the purpose of realizing certain important Allied objectives. In the conduct of your occupation and administration you should be just but firm and aloof. You will strongly discourage fraternization with the German officials and population.

Deutschland wird nicht mit dem Ziel der Befreiung besetzt, sondern als eine besiegte feindliche Nation zur Durchsetzung alliierter Interessen.

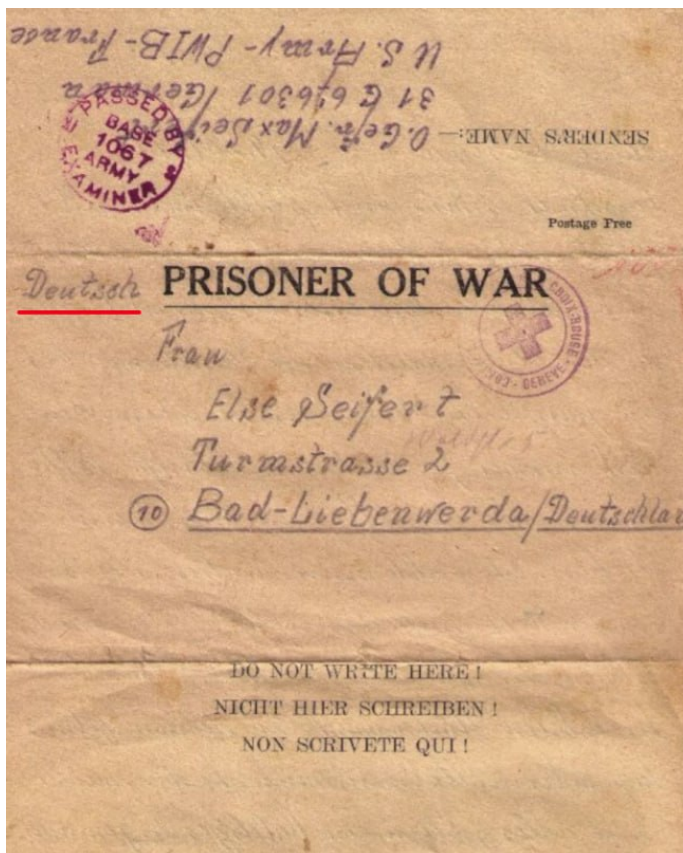
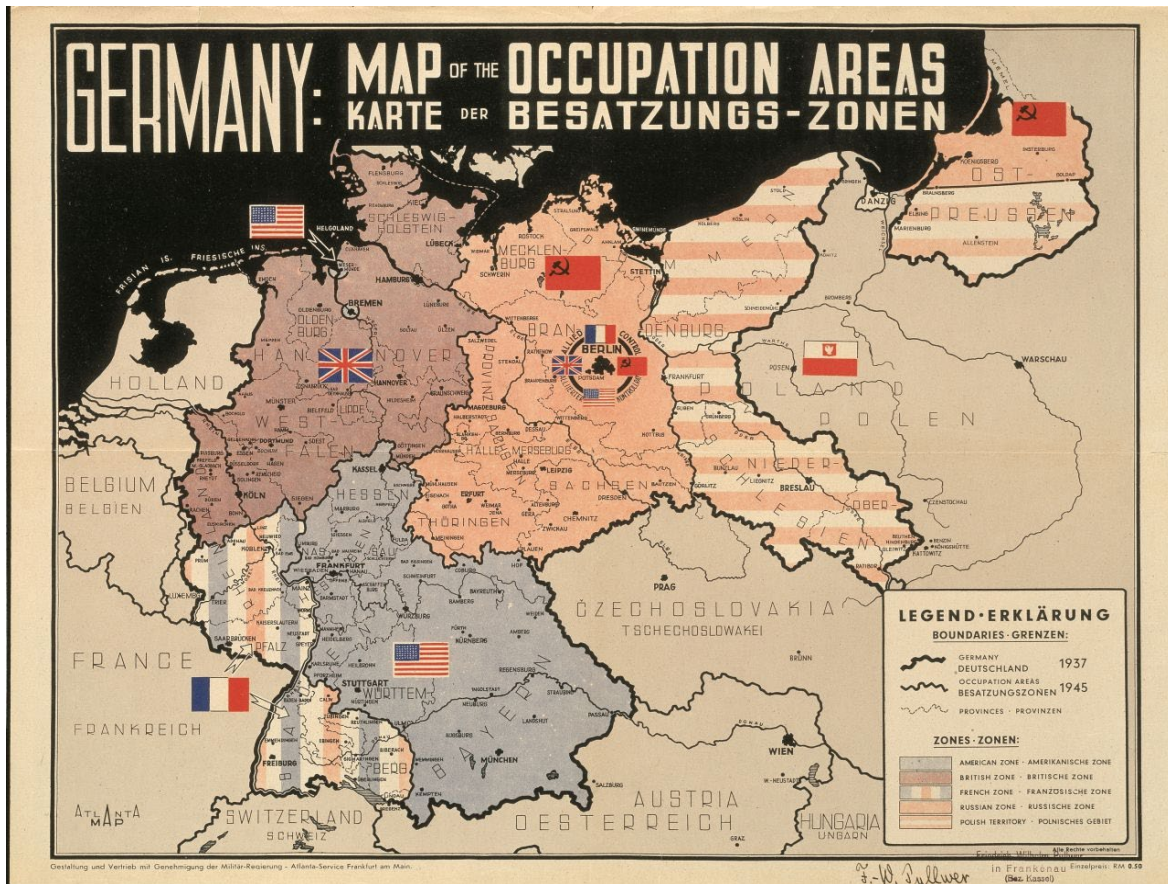
Besatzungskarte 1945



alamy

Image ID: GD24FG
www.alamy.com

Besatzungskarte 1946-1949



Vorname	Josenfelder
Nachname	Albert
Geburtsdatum	20. Oktober 1896
Geburtsort	Genssenghausen
Religion	Deutsch
Heimatort	Genssenghausen
Wohnort	Nürnberg
Wohnort seit	New York
Größe und Gewicht	168 cm, unternetzt
Farbe der Augen	braun
Farbe der Haare	fehlen
Verwundet	fehlen
Andere Bemerkungen	

Nürnberg den 22. Jan. 1947

Polizeipräsident Nürnberg

Wozel

Gebühr 1.-RM.

Personalausweis Nr. 124/1339/45

Name: Schwarz geb. Mantyn
Vorname: Helene
Beruf: —
am 21.9.1923 geboren in Zollikon Kr. Frenslau
Staatsangehörigkeit: D.R.
Wohnung: Chlbgr., Eichengallee 35
Gebühr: 2.- RM

Geschlecht: weiblich
Altenfarbe: blau
Hautfarbe: skandinavisch
Besondere Kennzeichen: keine

Unterschrift des Inhabers
Helene Schwarz

Geltungsdauer: bis 12.10.1950
Berlin, den 12. Oktober 1945

Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung II — Fremdenpolizei
L.A.

Kennort:	K a s s e l
Staatsangehörigkeit:	D.R.
Gültig bis	28. 5. 1946
Name	L i n k
Vornamen	Alma Hertha
Geburtsdag	16. Juni 1919
Geburtsort	Helsa Kr. Kassel
Wohnort	Helsa, Leipzigerstr.
Beruf	ohne
Unveränderliche Kennzeichen	fehlen
Veränderliche Kennzeichen	fehlen
Gestalt:	schlank
Gestichtsform:	oval
Augen:	hellbraun
Haare:	braun
Bemerkungen:	

Rechter Zeigefinger

Linker Zeigefinger

Hertha Link
(Unterschrift des Kennkarteninhabers)

Kassel, den 28. 5. 1945

Der Landrat

**Raum
für amtliche Eintragungen**

Zur Beachtung!

1. Der Inhaber hat diesen Ausweis jederzeit bei sich zu tragen und auf Verlangen alliierter oder deutscher Dienststellen und ihrer Beauftragten sowie sonstiger dazu berechtigter Personen vorzuzeigen.
2. Der Inhaber ist für diesen Ausweis verantwortlich und darf ihn niemand anderem überlassen. Verlust, Vernichtung, Beschädigung oder Unkenntlichwerden des Ausweises ist umgehend der zuständigen Meldebehörde anzuzeigen.
3. Wer einen verlorenen Ausweis findet oder einen Ausweis besitzt, der nicht ihm selbst oder einer seiner Obhut unterstehenden Person gehört, hat ihn bei einer Meldebehörde oder einer Polizeibehörde abzuliefern.
4. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften ist strafbar.

**BRITISCHE
ZONE**

**PERSONAL
AUSWEIS**

LAUFENDE NUMMER
AN 11111

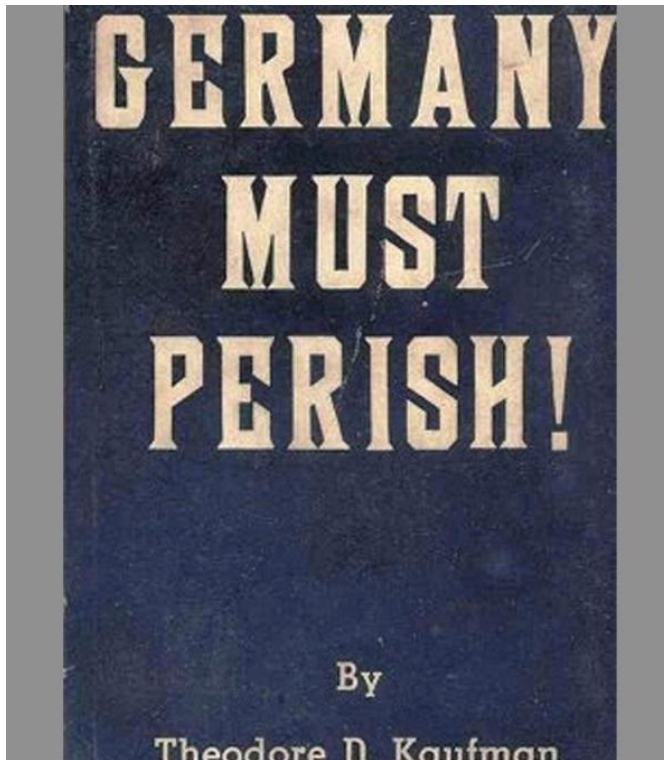
KENNBUCHSTABEN DER
SHA

AUSSTELLENDEN BEHÖRDE

Film-Link: „Here ist Germany“

<https://odysee.com/@Dokumentationen:d/Here-is-germany:a>

Konkrete Planungen zum Völkermord?



Der Hooton Plan

1. Den Deutschen das Nationalgefühl rauben
2. Geburtenzahl der Deutschen verringern
3. Deutschland mit Millionen Fremdlingen fluten (Irmaier hat dies vorausgesehen)
4. Möglichst viele der Fremdlinge, sollen männlich sein
5. Das Deutsche Blut bis zur vollkommenen Auslöschung ausdünnen

„**Als Kaufman-Plan**“ wird der Anfang 1941 von dem damals 31jährigen Juden Theodore Newman Kaufman in einer im Selbstverlag unter dem Titel „Germany Must Perish“ (dt. etwa „Deutschland muss zugrunde gehen“ oder „Deutschland muss sterben“) veröffentlichten Broschüre dargelegte Plan bezeichnet, die Deutschen u. a. durch Zwangssterilisation zu vernichten und Angehörige anderer Völker zu ersetzen. Kaufman und sein „Plan“ wurden am 24. März 1941 vom Time Magazin, dem ältesten und auflagenstärksten Wochenmagazin der USA, in einer Buchvorstellung der breiten amerikanischen Öffentlichkeit vorgestellt.“

Quellverweis: <https://www.amazon.de/Hooton-Plan-weitere-Pl%C3%A4ne-Vernichtung-Deutschlands-ebook/dp/B07PPJSM9>



MORGENTHAU'S PLAN TO DIVIDE GERMANY

PROPOSED PARTITIONS

By Evan Thwaites

Suggested Post-Surrender Program for Germany

1. De militarization of Germany.

It should be the aim of the Allied Forces to accomplish the complete demilitarization of Germany in the shortest possible period of time after surrender. This means completely disarming the German Army and people (including the removal or destruction of all war material), the total destruction of the whole German armament industry, and the removal or destruction of other key industries which are basic to military strength.

2. Partitioning of Germany.

(a) Poland should get that part of East Prussia which doesn't go to the U.S.S.R. and the southern portion of Silesia as indicated on the attached map, (Appendix A).

(b) France should get the Saar and the adjacent territories bounded by the Rhine and the Moselle Rivers.

(c) As indicated in part 3 an International Zone should be created containing the Ruhr and the surrounding industrial areas.

(d) The remaining portion of Germany should be divided into two autonomous, independent states, (1) a South German state comprising Bavaria, Württemberg, Baden and some smaller areas and (2) a North German state comprising a large part of the old states of Prussia, Saxony, Thuringia and several smaller states.

There shall be a custom union between the new South German state and Austria, which will be restored to her pre-1938 political borders.

3. The Ruhr Area. (The Ruhr, surrounding industrial areas, as shown on the attached map, including the Rhineland, the Kell Canal, and all German territory north of the Kell Canal.)

Here lies the heart of German industrial power, the caldron of wars. This area should not only be stripped of all presently existing industries but so weakened and controlled that it can not in the foreseeable future become an industrial area. The following steps will accomplish this:

(a) Within a short period, if possible not longer than 6 months after the cessation of hostilities, all industrial plants and equipment not destroyed by military action shall either be completely dismantled and removed from the area or completely destroyed. All equipment shall be removed from the mines and the mines shall be thoroughly wrecked.

It is anticipated that the stripping of this area would be accomplished in three stages:

GERMANY IS OUR PROBLEM

A Plan for Germany
by

Henry Morgenthau Jr.

FORMER SECRETARY of the TREASURY

Here is "The Morgenthau Plan" for Germany, now released for the first time in complete form. It differs in important respects from the interim plan announced from Potsdam and is of particular importance now — when the long-term policies for Germany must be determined.

-MAP SHOWING POSSIBLE DISSECTION OF GERMANY AND APPORTIONMENT OF ITS TERRITORY-



„Als Kaufman-Plan wird der Anfang 1941 von dem damals 31jährigen Theodore Newman Kaufman in einer im Selbstverlag unter dem Titel „Germany Must Perish“ (dt. etwa „Deutschland muss zugrunde gehen“ oder „Deutschland muß sterben“) veröffentlichten Broschüre dargelegte Plan bezeichnet, die Deutschen u. a. durch Zwangssterilisation zu vernichten und Angehörige anderer Völker zu ersetzen.

Kaufman und sein „Plan“ wurden am 24. März 1941 vom Time Magazin, dem ältesten und auflagenstärksten Wochenmagazin der USA, in einer Buchvorstellung der breiten amerikanischen Öffentlichkeit vorgestellt.“

Quellverweis: <https://www.amazon.de/Hooton-Plan-weitere-Pf%C3%A4ne-Vernichtung-Deutschlands-ebook/dp/B07PPJSM09>

©Theodore N. Kaufman

Der Morgenthau-Plan - eine Idee mit Sprengkraft

21. September 2019, 11:27 Uhr | Lesezeit: 6 min



US-Finanzminister Henry Morgenthau (Mitte) war 1944 auch treibende Kraft hinter der Schaffung von Internationalem Währungsfonds und Weltbank. Hier bei einem informellen Gespräch mit Kanadas Finanzminister J. L. Lesley (links) und dem sowjetischen Delegierten M. S. Stepanow am Rande einer Tagung. (Foto: dpa)

Er wollte nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zur Tagesordnung übergehen. Deshalb entwickelte US-Finanzminister Henry Morgenthau 1944 die Idee, die Industriekraft Hitler-Deutschlands zu zerstören.

Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/morgenthau-plan-1.4609175>

„Als Kaufman-Plan wird der Anfang 1941 von dem damals 31jährigen Theodore Newman Kaufman in einer im Selbstverlag unter dem Titel „Germany Must Perish“

(dt. etwa „Deutschland muss zugrunde gehen“ oder „Deutschland muß sterben“) veröffentlichten Broschüre dargelegte Plan bezeichnet, die Deutschen u. a. durch Zwangssterilisation zu vernichten und Angehörige anderer Völker zu ersetzen.

Kaufman und sein „Plan“ wurden am 24. März 1941 vom Time Magazin, dem ältesten und auflagenstärksten Wochenmagazin der USA, in einer Buchvorstellung der breiten amerikanischen Öffentlichkeit vorgestellt.“

Quellverweis: <https://www.amazon.de/Hooton-Plan-weitere-PI%C3%A4ne-Vernichtung-Deutschlands-ebook/dp/B07PPJSMD9>

**IV. Vorläufiger Rückzug der Nazis in die westlichen
Besatzungszonen 1945 und nach Übersee**



**Rena Giefer · Thomas Giefer Die
RATTENLINIE**

**Fluchtwege
der Nazis
Eine
Dokumentation**

BELTZ
Athenäum

Sonderausgabe



die "Rattenlinie": Eine neue Heimat für Kriegsverbrecher

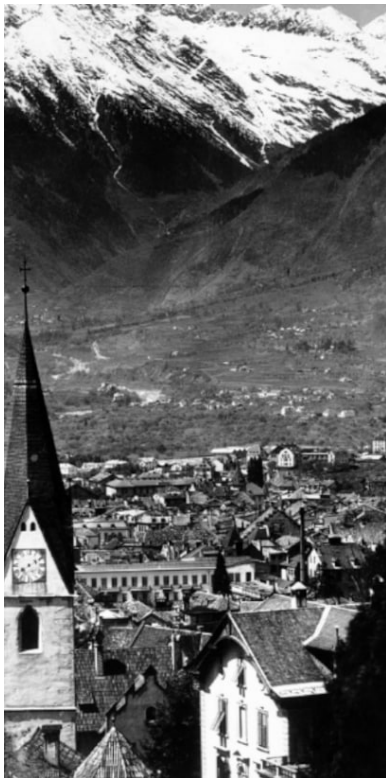
20 Bilder

Quelle: <https://www.spiegel.de/geschichte/rattenlinie-nazis-und-kriegsverbrecher-auf-der-flucht-a-1032156.html>

Nazis auf der Flucht

Exodus der Massenmörder

Tausende Nazis verkrochen sich nach Kriegsende in die entlegensten Winkel der Welt. Oft half die katholische Kirche bei der Flucht. Manchmal nutzten sogar US-Agenten die "Rattenlinie", um Kriegsverbrecher in Sicherheit zu bringen.



Idyll für NS-Flüchtlinge: Die Südtiroler Kleinstadt Meran wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zur Hochburg für Nazis auf der Flucht. Der beschauliche Kurort an den Alpen lag direkt auf der beliebtesten Fluchtroute, "Rattenlinie" genannt. Die verlief von Österreich über den Brenner- und Reschenpass nach Südtirol. Wer vor Behörden versteckt werden muss, sei "nirgends sicherer" als in Südtirol, schrieb später ein Flüchtling begeistert, der sich in Meran falsche Papiere organisierte und dann von Genua nach Südamerika ausreiste.

Foto: AP



Der Engel der Nazis: Der österreichische Bischof Alois Hudal, Rektor des Priesterkollegs der deutschen Nationalkirche Anima in Rom, half nach eigenem Bekunden Tausenden Nazis bei der Flucht. Hudal bezeugte die Identitäten der Flüchtlinge und organisierte gefälschte Reisepässe. Auch Massenmörder wie Franz Stangl, Kommandant der Vernichtungslager Treblinka und Sobibor, empfing er herzlich ("Sie müssen Franz Stangl sein. Ich habe Sie erwartet!"). In der NS-Zeit hatte Hudal von einem "christlichen Nationalsozialismus" geträumt. Nach dem Krieg sah er im Kommunismus die größte Gefahr für die Kirche - und sah in den Altnazis den Garanten für ein antikommunistisches Bollwerk. Erst nach massivem Druck des Vatikans trat Hudal 1952 als Rektor des Priesterkollegs zurück.

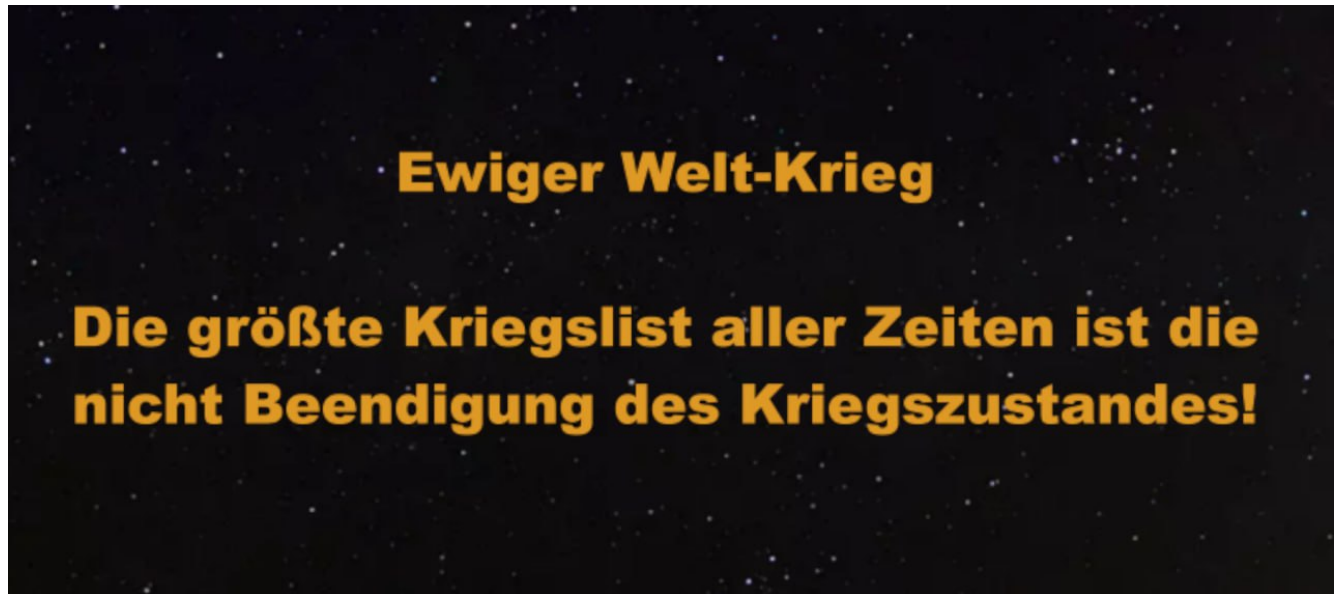
Rattenlinien (englisch rat lines) war die von US-amerikanischen Geheimdienst- und Militärkreisen geprägte Bezeichnung für Fluchtrouten führender Vertreter des NS-Regimes, Angehöriger der SS und der Ustascha nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Aufgrund einer aktiven Beteiligung hochrangiger Vertreter der katholischen Kirche an den Fluchtrouten trugen sie bis zur Beteiligung des US-amerikanischen Geheimdienstes den Namen „Klosterrouten“.

Die Fluchtrouten führten über Italien (meist von Südtirol nach Genua) oder über Spanien (das unter Herrschaft des mit Hitler verbündeten Diktators Franco stand) nach Südamerika und dort hauptsächlich nach Argentinien, wo Juan Perón, ein Sympathisant faschistischer Bewegungen, 1946 die Präsidentschaftswahlen gewann, aber auch in Länder der arabischen Welt. Über diese Routen gelang es nach dem Zweiten Weltkrieg einer großen Zahl von NS-Tätern, Faschisten und Kollaborateuren aus verschiedenen europäischen Ländern, einer strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen.

Eine Besonderheit stellte die Rattenlinie Nord dar, da diese nicht aus Europa herausführte, sondern nach Schleswig-Holstein in Richtung Flensburg verlief, wo im Mai 1945 der Sonderbereich Mürwik mit der letzten Reichsregierung entstand.[1]

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Rattenlinien>

**V. „Zweiter Weltkrieg“ nicht beendet =
bis HEUTE kein Welt-Frieden = UN-Feindstaatenbündnis
gegen Deutschland!**



**Zweiter Weltkrieg
nicht beendet!**

"(...) Friedensvertrag oder eine
Friedensregelung nicht
beabsichtigt (...)"



Nr. 354B

Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden

Zusammenkunft der Außenminister Frankreichs, Polens, Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Paris am 17. Juli 1990

Protokoll10 [10 Hs. ergänzt: "(d. franz. Vorsitzenden)".]

4. Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann. Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt.

Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

Quelle:

<https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/abteilungen/abtg/dzd/dokumentenverzeichnisse/sonderedition/2.pdf>

Ein Politbüro für den Kapitalismus?

DER SPIEGEL, Nr. 50/1975

Die Vereinten Nationen auf die Beine zu stellen als verbesserte Neuauflage des Völkerbunds; Weltbank und Währungsfonds zu gründen; die Kriegsgegner Deutschland und Japan nicht vollends zu demontieren, sondern diesen „sogenannten Habenichtsen . . . adäquate Wirtschaftschancen einzuräumen“, wie das Council-Mitglied Eric Johnston noch während des Gemetzels forderte — alle diese Entscheidungen sind von den Studiengruppen und den Emissären des Rates für Auswärtige Beziehungen wesentlich mitbestimmt worden. Und man muß schon zurückgehen bis zur Reorganisation des Römischen Reiches durch Cäsar und Augustus, um einen Vergleich zu finden für die von diesen Amerikanern vollzogene Erneuerung des tief zerrütteten Weltkapitalismus, für seine Umformung in ein vereinheitlichtes, dynamisches, multinationales Imperium, über dem die Sonne so bald nicht untergehen wird, trotz aller Unkenrufe der Propheten.



Council-Chief David Rockefeller: Am Roten Platz eine Filiale



KAPITEL XII

Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die aufgrund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Quelle: <https://unric.org/de/charta/>

KAPITEL XI

Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, dass die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs Äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Missbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs

Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vor-

gesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Quelle: <https://unric.org/de/charta/>

Erlaubte Kriegslisten

Kriegslisten sind anders als Heimtücke nicht völkerrechtlich verboten, sondern erlaubt. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigen Handlungen veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner auch nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen.

Folgende Beispiele für erlaubte Kriegslisten werden im Völkerrecht ausdrücklich genannt: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen. Als erlaubte Kriegslisten gelten ferner die Benutzung der Funkschlüssel des Gegners, das Einschleusen falscher Befehle sowie psychologische Kampfführung.



Quelle: <https://www.bmvg.de/de/themen/friedenssicherung/humanitaeres-voelkerrecht>

- Sefton Delmer (1904-1979) - bedeutender englischer Journalist: "Jeder Griff ist erlaubt. Je übler, umso besser. Lügen, Betrug - alles"

Quelle: Die Deutschen und ich, Hamburg 1963, S. 590

Deutschland für UN noch "Feindstaat"

Seit 1945 befindet sich Deutschland in einer bizarren Situation: Als großer UN-Geldgeber und verlässlicher Partner ist es nach der UN-Charta noch immer "Feindstaat". Die Politik sieht es gelassen.

Veröffentlicht am 19.09.2012 | Lesedauer: 3 Minuten



Deutschland, Feindstaat der Vereinten Nationen

Von Berthold Seewald | Veröffentlicht am 25.09.2012 | Lesedauer: 3 Minuten



New York erwartet die Vertreter von 193 Staaten: Traditionell findet die Vollversammlung der Vereinten Nationen im September statt
Quelle: picture alliance / dpa/psl ed ks

Debellatio

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Debellatio>

Mit **Debellatio** bzw. **Debellation** (lat.: „vollständige Besiegung, Kriegsbeendigung“; *bellum* ‚Krieg‘, auch *kriegerische Niederwerfung*) bezeichnet man das durch vollständige Zerstörung und militärische Niederrichtung eines feindlichen **Staates** herbeigeführte Ende eines **Krieges**.



Militärregierung – Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshaber

Gesetz Nr. 3

**Begriffsbestimmung des Ausdrucks
„United Nations“ (Vereinigte Nationen)**

1. Der Ausdruck „United Nations“ (Vereinigte Nationen), wie er in Proklamationen, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen der Militärregierung gebraucht wird, bedeutet, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung, Nationen, welche die „Erklärung der Vereinigte Nationen“ vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, und Staaten, welche mit diesen Nationen in diesem Kriege verbunden sind

SAMMLUNG

der

Gesetze, Verordnungen, Anweisungen und Anordnungen

**HLKO Art. 24: „Kriegslisten sind erlaubt...“ (?)
Das bis heute gültige Potsdamer Abkommen vom 2.08.1945**

VI. Keine Entnazifizierung von Nazi-Deutschland!

Potsdamer Abkommen

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin
[("Potsdamer Abkommen")

vom 2. August 1945]

III. Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen worden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der **Periode der alliierten Kontrolle**. Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland.

Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>

**LAWS AND GENERAL ORDERS
WITH INSTRUCTIONS
OF MILITARY GOVERNMENT FOR GERMANY
AREA OF CONTROL OF SUPREME COMMANDER**

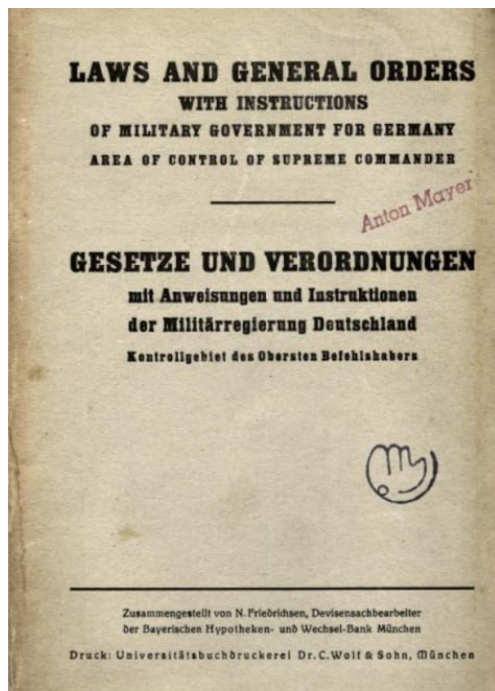
Anton Mayer

**GESETZE UND VERORDNUNGEN
mit Anweisungen und Instruktionen
der Militärregierung Deutschland
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers**



Zusammengestellt von N. Friedrichsen, Devisensachbearbeiter
der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank München

Druck: Universitätsbuchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München



ARTIKEL VII
Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) "Personen" bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen;
- (b) "Geschäftliches Unternehmen" bedeutet jede Einzelperson, offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreibt oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausübt;
- (c) "Vermögen" bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen, auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Überlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände;
- (d) ein "Staatsangehöriger" eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan oder Staatsbürger sowie eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft, Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat;
- (e) "Deutschland" bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

(e) "Deutschland" bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Gesetz Nr. 52

Artikel VII

e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Gesetz Nr. 53

Artikel VII

g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

Gesetz Nr. 161

2. Der Ausdruck „Grenzen des deutschen Reiches“ der in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden haben.

Gesetz Nr. 1

AUFHEBUNG NATIONALSOZIALISTISCHER GESETZE

Um die Grundsätze und Lehren der NSDAP aus dem deutschen Recht und der Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes auszurotten, um für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wieder einzuführen, wird folgendes verordnet:

21

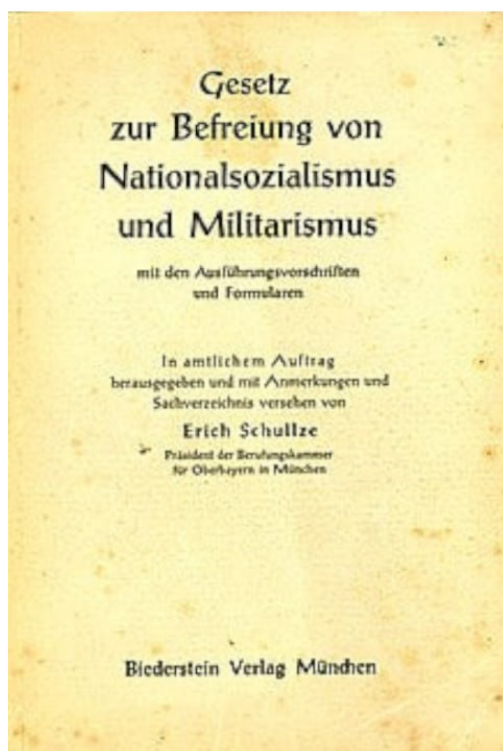
ARTIKEL III

Allgemeine Auslegungsvorschriften

4. Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.

5. Entscheidungen der deutschen Gerichte, deutscher Amtsstellen und Beamten, oder juristische Aufsätze, die nationalsozialistische Ziele oder Lehren erklären oder anwenden, dürfen in Zukunft nicht mehr als Quelle für die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechtes zitiert oder befolgt werden.

6. Deutsches Recht, das nach dem 30. Januar 1933 in Kraft trat und in Kraft bleibt, ist so auszulegen und anzuwenden, wie es seinem einfachen Wortlaut entspricht. Der Gesetzeszweck und Auslegungen, die in Vorsprüchen oder anderen Erklärungen enthalten sind, bleiben bei der Auslegung außer Betracht.



Artikel 139 Fortgelten der Vorschriften über Entnazifizierung



Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

Gesetz Nr. 104

zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der [Anweisung Nr. 24](#) aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der [Anweisung Nr. 24](#) des Kontrollrates hält.

Artikel 3. (1) Zur Aussonderung aller Verantwortlichkeiten und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

(2) jeder Deutsche über 18 Jahren hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für politische Befreiung.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4. Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete.

Auszug:
Gesetz (Nr. 104) zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
Quelle: <https://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/>

Quelle und gesamter Textinhalt des Gesetzes:

<https://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/befreiungsgesetz46.htm>

Quelle SHAEF:

<https://archive.org/details/ShaeFS.h.a.e.fDeutschlandGermanyWorldWarWir>

Gesetz
zur Befreiung von
Nationalsozialismus
und Militarismus

mit den Ausführungsvorschriften
und Formularen

In amtlichem Auftrag
herausgegeben und mit Anmerkungen und
Sachverzeichnis versehen von

Erich Schullze

Präsident der Berufungskammer
für Oberbayern in München

Biederstein Verlag München

Mitteilungen

der Amerikanischen Militärregierung Fürth der Stadtverwaltung Fürth, des Amtsgerichts Fürth und sonstiger Behörden

2. Jahrgang

Montag, 11. März 1946

Preis 10 Pfg.

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerlässliche Voraussetzung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.

2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die amerikanische Militärregierung die Entlassung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.

3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entlassung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.

4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnungen hat die Befreiung aus dem Gebiet der gewöhnlichen Wirtschaft ausgedehnt und das Verwaltungsverfahren durch deutsche Prüfungsschritte eingeführt.

5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

6. Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündet.

I. Abschnitt Grundsätze

Artikel 1: 1. Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatsebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verträge gegen die Grundzüge der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigenmächtige Aussetzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben von der Einflußnahme auf das öffentliche wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet. 2. Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Artikel 2: 1. Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamtlage; darnach wird in wohnortbezogener Abwägung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen. 2. Äußere Merkmale, wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.

Meldeverfahren

Artikel 3: 1. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet. 2. Jeder Deutsche über 18 Jahren hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen. 3. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für politische Befreiung.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4: Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichen und zur Heranziehung zur Sühneleistungen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige;
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer);
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe);
4. Mitläufer;
5. Entlastete.

Hauptschuldige

Artikel 5: Hauptschuldiger ist: 1. wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat; 2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsverfangene völkerverwundlich behandelt hat; 3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten, auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind; 4. wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation betätigt hat; 5. wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung betätigt hat, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte; 6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus seiner Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat; 7. wer in der Gestapo, dem SD, der SS, Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war; 8. wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft-, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Gräueltaten in irgendeiner Form beteiligt hat; 9. wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihren Verfolgungen beitrug.

Artikel 6: Bis zur Widerlegung gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Aktivisten

Artikel 7: I. Aktivist ist: 1. wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat; 2. wer seine Stellung, seinen Einfluß oder seine Beziehungen zu Zwang und Drohung, zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenutzt hat; 3. wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Rassenlehre erwiesen hat; 4. der Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist: 1. wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften oder durch freiwillige Zuwendungen aus eigenem oder fremdem Vermögen oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat; 2. wer durch nationalsozialistische Lehre und Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat; 3. wer zur Stärkung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung anerkannter städtischer Grundzüge das Familien- oder Eheleben untergraben hat; 4. wer im Dienste des Nationalsozialismus in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch mißbraucht hat; 5. wer im Dienst des Nationalsozialismus

feindsch oder gewalttätig gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist; 6. wer im Dienste des Nationalsozialismus Werte der Kunst oder Wissenschaft verhöhnt, beschädigt oder zerstört hat; 7. wer sich führend oder aktiv bei der Zerschlagung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft oder der Vergewaltung des Gewerkschaftsvermögens beteiligt hat; 8. wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schanden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den nationalsozialistischen Staat herbeiführen versucht hat; 9. wer seine Machtstellung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen oder Betrügereien ausgenutzt hat; 10. wer durch Wort oder Tat eine feindselige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsverfangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat; 11. wer durch Freistellung vom Wehrdienst (Urlaubstellung) oder vom Frontdienst wegen nationalsozialistischer Haltung begünstigt oder die Einleitung zum Wehrdienst oder Versetzung zum Frontdienst wegen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus herbeigeführt oder dies versucht hat; 12. Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Wirken für den Nationalsozialismus oder Militarismus den Frieden des deutschen Volkes oder der Welt gefährdet.

Militaristen

Artikel 8: I. Militarist ist: 1. Wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte; 2. wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnutzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist; 3. wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte; 4. Militarist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist: 1. Wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig war, die der Förderung militaristischer Meen diente; 2. wer vor 1935 die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg organisierte oder an dieser Organisation teilnahm; 3. wer als Inhaber einer Kommando- oder verantwortliche Stelle dafür ist, daß nach dem Einmarsch in Deutschland Stadt und Land sinnlos verwüstet wurde; 4. wer ohne Rücksicht auf seinen Rang als Angehöriger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt (OT) oder der Transportgruppe Speer seine Dienstgewalt zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile oder zu hohen Quälereien seiner Untergebenen mißbrauchte.

Nutznießer

Artikel 9: I. Nutznießer ist: Wer aus der Gewaltherrschaft der NSDAP, aus der Aufrüstung oder aus dem Kriege durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigenbürtiger Weise herausgeschlagen hat. II. Nutznießer ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist: 1. Wer nur auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP, in ein Amt oder eine Stellung berufen oder bevorzugt befördert wurde; 2. wer erhebliche Zuwendungen von der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden erhielt; 3. wer auf Kosten der politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten unmittelbar oder mittelbar, insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen, Zwangsverkäufen und dergleichen übermäßige Vorteile für sich oder andere erlangte oder erstrebte; 4. wer bei der Aufrüstung oder bei Kriegsgeschäften Gewinne erzielte, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu seinen Leistungen standen; 5. wer sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ehemals besetzter Gebiete unbillig bereicherte; 6. wer als Anhänger des Nationalsozialismus durch Ausnutzung persönlicher oder politischer Beziehungen oder durch Eintritt in die NSDAP, es erreichte, sich dem Wehrdienst oder dem Frontdienst zu entziehen.

Artikel 10: Bis zur Widerlegung gilt als Belasteter (Aktivist, Militarist, Nutznießer), wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Bewährungsgruppe

Artikel 11: I. Minderbelasteter ist, 1. wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände (Art. 39) einer mildernden Beurteilung würdig erscheint und nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird; 2. wer an sich zur Gruppe der Militäler gehört, jedoch wegen seines Verhaltens und nach seiner Persönlichkeit sich erst bewähren soll. II. Die Bewährungsfrist soll mindestens 2 und in der Regel nicht mehr als 3 Jahre betragen. Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Art. 42). III. Minderbelasteter ist insbesondere: 1. wer nach dem 1. Januar 1919 geboren ist, nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählt, jedoch als Belasteter erscheint, ohne aber ein verwerfliches oder brutales Verhalten an dem Tag gezeigt zu haben und nach seiner Persönlichkeit eine Bewährung erwarten läßt; 2. wer ohne Hauptschuldiger zu sein, zwar als Belasteter erscheint, aber einseitig und klar erkennbar frühzeitig vom Nationalsozialismus und seinen Methoden abgerückt ist.

Mitläufer

Artikel 12: I. Mitläufer ist: wer nicht mehr als nominaler Nationalsozialist teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat. II. Unter dieser Voraussetzung ist Mitläufer insbesondere: 1. wer als Mitglied der NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen, ausgenommen III. und BDM, lediglich Mitgliederbeiträge bezahlte, an Versammlungen, deren Besuch Zwang war, teilnahm, oder unbedeutende oder rein geschäftsmäßige Obliegenheiten wahrnahm, wie sie allen Mitgliedern vorgeschrieben waren; 2. wer Anwärter der NSDAP, war und nicht endgültig als Mitglied aufgenommen wurde.

Entlastete

Artikel 13: Entlastet ist: wer trotz einer formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht an der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beteiligt und dadurch Nachteile erlitten hat.

Sühnemassnahmen

Artikel 14: Nach dem Maß der Verantwortung und zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnemassnahmen in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.

Artikel 15: Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnemassnahmen zu verhängen: 1. Sie werden auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren in ein Arbeitslager und 2. wer Anwärter der NSDAP, war und nicht endgültig als Mitglied aufgenommen wurde, Körperlich behandelt sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit heranzuziehen; 3. ihr Vermögen ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Es ist nur der Betrag zu belasten, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sühnerhebungen zu einem Wiedergutmachungsfonds, soweit sie Einkommen beziehen; 3. sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einzunehmen; 4. sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente; 5. sie verlieren das Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören; 6. sie dürfen weder Mitglied einer Gewerk-

BEKANNTMACHUNGEN

INTERNATIONALER MILITÄR-GERICHTSHOF

Nr. 1

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK, DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORD-IRLAND UND DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJET-REPUBLIKEN

GEGEN

HERMANN WILHELM GÖRING, RUDOLF HESS, JOACHIM VON RIBBENTROP, ROBERT LEY, WILHELM KEITEL, ERNST KALTENBRUNNER, ALFRED ROSENBERG, HANS FRANK, WILHELM FRICK, JULIUS STREICHER, WALTER FUNK, HJALMAR SCHACHT, GUSTAV KRUPP VON BOHLEN und HALBACH, KARL DÖNITZ, ERICH RAEDER, BALDUR VON SCHIRACH, FRITZ SAUCKEL, ALFRED JODL, MARTIN BORMANN, FRANZ VON PAPEN, ARTUR SEYSS-INQUART, ALBERT SPEER, CONSTANTIN VON NEURATH und HANS FRITZSCHE, als Einzelpersonen sowie als Mitglieder irgendwelcher der folgenden Gruppen oder Organisationen, denen sie etwa angehören, nämlich: DIE REICHSREGIERUNG, DAS KORPS DER POLITISCHEN LEITER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI, DIE SCHUTZSTAFFELN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN DEUTSCHEN ARBEITERPARTEI (allgemein als die „SS“ bekannt) und einschließlich des SICHERHEITSDIENSTES (allgemein als der „SD“ bekannt), der GEHEIMEN STAATSPOLIZEI (allgemein als „GESTAPO“ bekannt), der STURMABTEILUNGEN DER N.S.D.A.P. (allgemein als die „SA“ bekannt) und des GENERALSTABES und des OBERKOMMANDOS DER DEUTSCHEN WEHRMACHT, und zwar alle laut näheren Angaben in Anhang B.

DIE ANGEKLAGTEN.

Allen Mitgliedern der folgenden Gruppen und Organisationen wird hiermit bekanntgegeben:

1. Die Reichsregierung, die sich aus Personen zusammensetzte, die
 - a) Mitglieder des ordentlichen Kabinetts nach dem 30. Januar 1933 waren. Die Bezeichnung „ordentliches Kabinett“, wie hier gebraucht, umschließt die Reichsminister, d. h. die Abteilungsvorstände der Zentralregierung, Reichsminister ohne Portefeuille, Staatsminister als stellvertretende Reichsminister, und andere Beamte, die zur Teilnahme an Kabinettsitzungen berechtigt sind.
 - b) Mitglieder des Ministerrates für die Reichsverteidigung waren.
 - c) Mitglieder des Geheimen Kabinettsrates waren.
2. Das Korps der Politischen Leiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, welches sich aus Personen zusammensetzte, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Sinne der üblichen nazistischen Terminologie politische Leiter irgendwelchen Ranges oder Grades waren.
3. Die Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als die „SS“ bekannt), die sich aus dem gesamten Korps der SS und allen Stellen, Abteilungen, Dienststellen, Vertretungen, Zweigstellen, Verbänden, Organisationen und Gruppen zusammensetzten, aus denen es zu irgendeinem Zeitpunkt bestand, oder die zu irgendeinem Zeitpunkt in ihr verkörpert waren, einschließlich der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, der SS Totenkopf-Verbände, der SS Polizeiregimenter und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (allgemein als der „SD“ bekannt), aber nicht nur auf diese beschränkt.
4. Die Geheime Staatspolizei (allgemein als die „Gestapo“ bekannt), die sich aus den Hauptquartieren, Abteilungen, Büros, Zweigstellen und allen Mannschaften und allem Personal der Geheimen Staatspolizei

von Preußen und aus gleichen geheimen und politischen Polizeikräften des Reiches und seiner einzelnen Teile zusammensetzte.

5. Die Sturmabteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (allgemein als die „SA“ bekannt).
6. Der Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht, die sich aus jenen Personen zusammensetzte, die zwischen Februar 1933 und Mai 1945 die obersten Befehlshaber der Wehrmacht, des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe waren. Die Personen, aus denen diese Gruppe bestand, sind diejenigen Personen, die folgende Befehle innehatten:
 - Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,
 - Chef (früher Chef des Stabes) der Seekriegsleitung,
 - Oberbefehlshaber des Heeres,
 - Chef des Generalstabes der Luftwaffe,
 - Oberbefehlshaber der Luftwaffe,
 - Chef des Oberkommandos der Wehrmacht,
 - Chef des Führungsstabes des Oberkommandos der Wehrmacht,
 - Oberbefehlshaber im Felde mit dem Rang eines Oberbefehlshabers der Wehrmacht, der Kriegsmarine, des Heeres, der Luftwaffe.

DASS solche Gruppen und Organisationen von den Hauptanklägern für die Verfolgung von Hauptkriegsverbrechen angeklagt werden, verbrecherische Organisationen zu sein, und daß dieser Gerichtshof von den Hauptanklägern beauftragt worden ist, die genannten Gruppen und Organisationen als verbrecherische zu erklären.

DASS, falls irgendwelche solcher Gruppen und Organisationen vor diesem Gerichtshof als verbrecherisch im Charakter befunden werden sollten, die Mitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit gemäß den Bestimmungen des Charters dieses Gerichtshofs gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung unterliegen, und bei jedweder Gerichtsverfahren der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als erwiesen angesehen und nicht in Frage gestellt werden soll.

DASS die Frage des verbrecherischen Charakters dieser Gruppen und Organisationen im Gerichtsverfahren, das am 20. Tage des Novembers 1945 im Justizpalast zu Nürnberg in Deutschland beginnt, untersucht werden wird.

DASS jede Person, die sich als Mitglied irgendeiner der genannten Gruppen oder Organisationen bekennt, berechtigt ist, den Gerichtshof um Erlaubnis zu ersuchen, von dem Gerichtshof in bezug auf die Frage des verbrecherischen Charakters der betreffenden Gruppe oder Organisation gehört zu werden. Derartige Gesuche müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und an den Generalsekretär des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, Deutschland, gerichtet werden.

DASS im Falle von Mitgliedern irgendwelcher der genannten Gruppen oder Organisationen, die

i) sich in der Haft der verfolgenden Mächte befinden sollten, solche Gesuche dem befehlshabenden Offizier des Ortes, wo die genannten Mitglieder sich in Haft befinden, übergeben werden sollen;

ii) sich nicht in Haft befinden sollten, solche Gesuche der nächsten Militärstelle übergeben werden sollen.

DASS der Gerichtshof ermächtigt ist, jedem derartigen Gesuch stattzugeben oder es abzuweisen. Falls dem Gesuch stattgegeben wird, wird der Gerichtshof anordnen, in welcher Weise der Gesuchsteller vertreten und gehört werden soll.

DASS diese Bekanntmachung unter keinen Umständen so ausgelegt werden darf, daß sie einem derartigen Gesuchsteller Straflosigkeit irgendwelcher Art verleiht.

FÜR DEN INTERNATIONALEN MILITÄR-GERICHTSHOF

HAROLD B. WILLEY, GENERALSEKRETÄR

INTERNATIONALER MILITÄR-GERICHTSHOF

BEKANNTMACHUNG

Martin BORMANN ist angeklagt, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit begangen zu haben, wie sie in der Anklageschrift, die bei diesem Gerichtshof niedergelegt ist, aufgezählt sind.

Die Anklageschrift kann im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, eingesehen werden.

Martin BORMANN, sollte er auftauchen, hat das Recht, selbst gehört oder von seinem Rechtsvertreter verteidigt zu werden.

Sollte er nicht erscheinen, so kann sein Fall vom 20. November 1945 an in seiner Abwesenheit im Justizpalast in Nürnberg, Deutschland, verhandelt werden. Sollte er als schuldig befunden werden, so wird das Urteil gemäß den Befehlen der Kontroll-Kommission für Deutschland ohne weitere Verhandlung an ihm vollstreckt werden, nachdem er gefunden worden ist.

AUF BEFEHL DES INTERNATIONALEN MILITÄR-GERICHTSHOFES

DER GENERALSEKRETÄR HAROLD B. WILLEY

Bekanntmachungen des Oberbürgermeisters

Nr. 66

Stuttgart, 15. April 1946

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

1. Durchführungsverordnung über die Meldepflicht.

§ 1.

1. Der Meldepflicht gemäß Artikel 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:

- ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- beschäftigt sind, oder
- Vermögen haben.

2. Tritt eine der in Absatz 1 unter b und c genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb zwei Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte;
- die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen;
- Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

§ 2.

1. Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

2. Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

§ 3.

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen.

§ 4.

1. Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

2. Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

§ 5.

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

§ 6.

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

§ 7.

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a und b zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Betreuung unmittelbar zu melden.

§ 8.

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten, oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beigelegten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Artikel 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

§ 9.

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen öffentlichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

§ 10.

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Stuttgart, den 5. April 1946.

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident.

Die nach der ersten Durchführungsverordnung über die Meldepflicht meldepflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Groß-Stuttgart haben, können die Vordrucke der Meldebogen gegen eine Gebühr von 20 Pfennig ab Mittwoch, 17. April 1946, jeweils von 8–12 und 14–19 Uhr bei dem für ihre Wohnung oder ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Polizeirevier abholen. Die Entgegennahme der ausgefüllten Meldebogen gegen Quittung erfolgt durch das für die Wohnung bzw. für den Aufenthaltsort zuständige Polizeirevier am Samstag, 20. April 1946, von 8–12 und 14–19 Uhr, am Ostermontag, 22. April 1946, von 8–12 und 14–19 Uhr, ab Dienstag, 23. April 1946, täglich von 8 bis 12 und 14–19 Uhr.

Die Meldebogen sind spätestens bis 27. April 1946 bei der zuständigen Polizeidienststelle abzuliefern.

Meldepflichtige Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der amerikanisch besetzten Zone, jedoch Vermögen in Groß-Stuttgart haben, haben ihrer Meldepflicht beim 1. Polizeirevier in Stuttgart, Karlstr. 7, zu genügen.

MISSION AND OBJECTIVES OF THE US OCCUPATION

1. DENAZIFICATION: Removal of Nazis from all positions of power. Largely accomplished but continuing in SPRUCHKAMMER courts

2. DEMILITARIZATION: Removal and destruction of all German military power. Continuing

3. DEINDUSTRIALIZATION: Removal and destruction of German industrial capacity to a level agreed upon at Potsdam. Continuing

NEGATIVE

A FREE, PEACEFUL AND DEMOCRATIC GERMANY

POSITIVE

1. RE-EDUCATION: By example the soldier is showing the German what it means to be a citizen of a democratic country

Bundesarchiv, Plak 004-004-008-T1
Grafiker: o.Ang. | Januar 1947

Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

mit den Ausführungsvorschriften
und Formularen

Bis heute uneingeschränkt gültig! (GG Art. 139!)



Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin – Potsdamer Abkommen, 2. August 1945 III. Deutschland

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.



Artikel 139
(Befreiungsgesetz)
Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.



Gesetz Nr. 104

zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

Auszug:

Gesetz (Nr. 104) zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
Quelle: <https://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/>



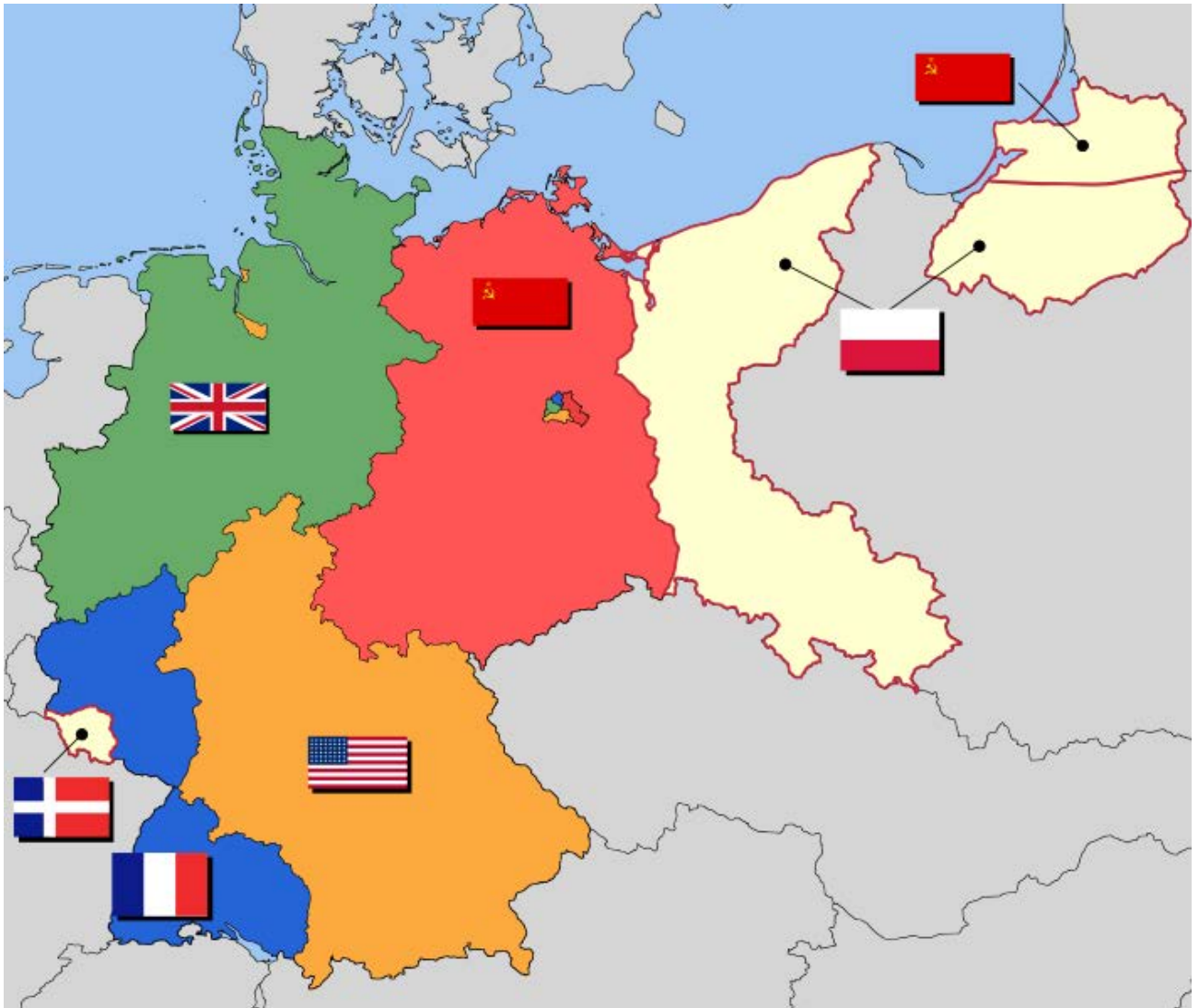
Telford Taylor

Der amerikanische Hauptankläger, Telford Taylor, im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess gegen IG Farben sah die Entwicklung voraus, als er sagte: „Diese Verbrecher von IG Farben sind die wahren Kriegsverbrecher. Wenn die Schuld dieser Verbrecher nicht ans Licht gebracht wird und wenn sie nicht bestraft werden, werden sie eine **viel größere Bedrohung für den zukünftigen Frieden in der Welt darstellen** als der Hauptkriegsverbrecher Hitler.“

9.5 WEITERE ERGEBNISSE

Besetzung Deutschlands ab 1949: sog. „Bundesrepublik Deutschland“ („BRD“) und die sog. „Deutsche Demokratische Republik“ („DDR“)

- ab dem **23. Mai 1945** vollständige Handlungsunfähigkeit der deutschen Staatsorgane
- künstliche Entwertung der Reichsmark
- **Hungerwinter 1946-1947** durch Aushungern und Erfrieren der völlig schutzlosen deutschen Bevölkerung (angloamerikanisches Aushungerprogramm)
- Ausplünderung von Rohstoffen (vor allem Holz, Kohle, Stahl, Erze) und der Nahrungsmittelbestände in Deutschland
- **20. Juni 1948 Währungsreform in der West-Alliierten Besatzungszone**
Einführung der sog. „deutschen Mark“ als offiziell bekannt gegebenes „Kopfgeld“ (Kopfprämie) für die versklavt-entrechteten Deutschen zur Vorbereitung der Okkupationsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland („BRD) in den westalliierten Besatzungssektoren - <https://de.wikipedia.org/wiki/Kopfgeld>
- sog. „Grundsatzrede“ zur künftigen nichtstaatlichen BRD-Treuhandverwaltung von Prof. Dr. Carlo Schmidt vor dem sog. „Parlamentarischen Rat“ der westalliierten Treuhänder
- **4. April 1949: Gründung NATO**
- **23. Mai 1949: Gründung westalliierte provisorische Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ („BRD“) mit dem alliierten Militär-Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**
- im alliierten Auftrag Errichtung einer provisorischen, staatsfragmentarischen Treuhandverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) für das Deutsche Reich auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches
(Grundgesetz für die BRD und Einführung von Ländern nach Besatzungsvorgaben der Alliierten
- nationalsozialistisches Staatsrecht durch (Re-) Nazifizierung - Gleichschaltung Weiterverwaltung der „deutschen Staatsangehörigkeit“ - mit der Glaubhaftmachung „DEUTSCH“ von 1934)
- Zitat Konrad Adenauer 1949: *“Wir haben keinen Staat zu errichten... Wir sind keine Mandanten des deutschen Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten.”*
- **Marshallplan** - Kredite - Wirtschaftsblüte - Besatzungskosten (s. Artikel 120 GG für die BRD) und Kriegsreparationszahlungen an die westalliierten Siegermächte
- **12. November 1955 Gründung der „Bundeswehr“ - sog. „Neue deutsche Wehrmacht“ - Wiederaufrüstung - kalter Krieg**
- **7. Oktober 1949: Gründung sowjetrussisches Besatzungskonstrukt „Deutsche Demokratische Republik“ („DDR“)**
- Internationaler Sozialismus - Gleichschaltung - Mangelwirtschaft - Enteignungen - Zwangskollektivierung - Besatzungskosten und Kriegsreparationsausgleich an die UdSSR (Sowjetunion) - Aufrüstung - kalter Krieg



Debellatio

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Debellatio>

Mit **Debellatio** bzw. **Debellation** (lat.: „vollständige Besiegung, Kriegsbeendigung“; *bellum* ‚Krieg‘, auch *kriegerische Niederwerfung*) bezeichnet man das durch vollständige Zerstörung und militärische Niederrung eines feindlichen Staates herbeigeführte Ende eines Krieges.

